LVR-Fachbereich
Finanzmanagement

Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2021

Landschaftsverband Rheinland

Qualität für Menschen

Redaktionsschluss: 8. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 5

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen 6

C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage 10

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 10

2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2021 10

2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2021 10

2.2 Haushaltskonsolidierung 11

2.3 Jahresergebnis 2021 12

2.3.1 Ordentliches Ergebnis 12

2.3.2 Finanzergebnis 19

2.3.3 Außerordentliches Ergebnis 20

2.4 Finanzrechnung 2021 21

2.4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit 21

2.4.2 Investitionstätigkeit 21

2.4.3 Finanzierungstätigkeit 22

3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche 23

3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung 23

3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben 24

3.2.1 Betrieb in den Förderschulen 24

3.2.2 LVR-Inklusionspauschale 25

3.2.3 Schülerbeförderung 25

3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege 25

3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen 27

3.4.1 Wohnhilfen 28

3.4.2 Teilhabe am Arbeitsleben 28

3.4.3 Elementarbildung und Frühförderleistungen 29

3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 33

3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege 33

3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen 34

3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz 34

3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus 34

3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft 34

4 Vermögens- und Kapitalrechnung 36

4.1 Bilanzstruktur 36

4.2 Entwicklung der Aktiva 36

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals 37
4.4 Entwicklung der Rückstellungen 40
4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten 41
5 Zahlungsfähigkeit 41
6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 41

D. Chancen- und Risikobericht 42
1 Risikomanagementsystem 42
1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung 42
1.2 Risikofrüherkennung 42
1.3 Internes Kontrollsystem (IKS) 43
2 Allgemeine Chancen und Risiken 43
2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 43
2.1.1 Ukraine-Krieg 43
2.1.2 Fiskalische Folgen der Corona-Krise 44
2.1.3 Landschaftsumlage 46
2.1.4 Schlüsselzuweisungen 47
2.1.5 Kapitalmarkt 48
2.1.6 Pensionsverpflichtungen 49
2.1.7 Umsatzsteuerrecht 50
2.1.8 Europäisches Beihilferecht 50
2.1.9 Europäische Förderprogramme 50
2.2 Personalwirtschaft 51
2.3 Versicherungsschutz 51
2.4 Digitalisierung 52
3 Chancen und Risiken im Sozialbereich 53
3.1 Sozialgesetzgebung 53
3.1.1 Neue Leistungszuschnitte 54
3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen 55
3.1.3 Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien 56
3.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich 56
3.1.5 Konnexitätsprinzip 57
3.1.6 Pflegereform 58
3.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) 59
3.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX 59
3.1.9 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sozialbereich 61
3.1.10 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich 61
3.2 Schulträgeraufgaben 62
3.2.1 Schulentwicklungsplanung 62

3.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes 63
3.2.3 Schülerspezialverkehr 63
3.2.4 Heilmittelleistungen 63
3.2.5 Digitalisierung an den Schulen 64
3.3 Soziale Entschädigung 65
3.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV 65
3.3.2 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz 65
4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen 66
4.1 Klinikbetrieb 66
4.1.1 Krankenhausfinanzierung 66
4.1.2 Coronabedingte personelle Risiken 67
4.1.3 Psychiatrie-Personalverordnung 67
4.1.4 Krankenhauszukunftsgesetz 67
4.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen 68
5 Weitere Chancen und Risiken 69
5.1 Kultur 69
5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen 69
5.1.2 MiQua 69
5.1.3 Kulturelle Netzwerkprojekte 70
5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht 70
5.2 Beteiligungen 71
5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR 71
5.2.2 Rheinland Kultur GmbH 71
5.3 Gebäudewirtschaft 72
5.3.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021 72
5.3.2 Baupreisentwicklung 72
5.3.3 Energiepreisentwicklung 73
5.4 Klimaschutz 74
5.5 Chancengleichheit und Antidiskriminierung 74
5.5.1 Diversity 74
5.5.2 Gewaltschutz 75
6 Perspektiven für den Gesamtverband 76

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Das oberste Ziel einer Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2021, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im vergangenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

Der Lagebericht 2021 gliedert sich in folgende Kapitel:

- **Allgemeiner Teil und Grundlagen;**
- **Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage 2021;**
- **Chancen- und Risikobericht.**

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 20.000 Mitarbeitende und erbringt Dienst-leistungen für die 9,7 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der Städteregion Aachen:

Kreisfreie Städte:

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal

Kreise / Städteregion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle) und des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 41 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund heilpädagogischer Hilfen (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Ein weiteres Aufgabengebiet – die landschaftliche Kulturpflege – nimmt der LVR über den Betrieb von 20 Museen und Kultureinrichtungen sowie die Förderung von Landes- und Heimatmuseen wahr, in denen das ganze Spektrum der rheinischen Kultur, Geschichte und Kunst dargeboten wird. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR auch in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege und die Archivberatung ergänzen die kulturelle und museale Vielfalt.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (hier z.B. Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

3. Organe des LVR

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 126 Mitgliedern, die von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 15. Wahlperiode hat am 30. November 2020 begonnen und wird nach den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2025 enden.

Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und darüber hinaus 2 beratenden Mitgliedern. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) ausgeübt.

4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente und effektive Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. Innerhalb der Dezernate, Fachbereiche und Außendienststellen werden ebenfalls bedarfsweise Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Der LVR ist in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisationsbereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	Kinder, Jugend und Familie

Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Soziales	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie-Eigenbetriebe übertragen. Es handelt sich dabei zunächst um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind.

Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert, ebenso wie der Verbund heilpädagogischer Hilfen mit insgesamt 18 Standorten.

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik hat der LVR auf den wie-Eigenbetrieb LVR-InfoKom ausgelagert.

Verschiedene Aufgaben in den Bereichen Museumsmanagement, Reinigung, Sicherheit und Veranstaltungsmanagement werden vom Dienstleistungsunternehmen Rheinland Kultur GmbH (RKG) erbracht, das eine 100-prozentige Tochter des LVR ist. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird im jährlichen LVR-Beteiligungsbericht dargestellt.[1]

5. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere - Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

[1] Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.beteiligungsbericht.lvr.de

C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle Entwicklung des Jahres 2021 war weiterhin - weltweit wie auch in Deutschland – infolge des andauernden Corona-Pandemiegeschehens und sektorübergreifender Einschränkungen gedämpft. Die weltweiten Wertschöpfungsketten sind infolge zahlreicher regionaler Schutzmaßnahmen aus dem Gleichgewicht geraten und haben auch in Deutschland zu Liefer- und Kapazitätsengpässen geführt. Die Folgen des Materialmangels konnten auch im LVR in bestimmten Aufgabenbereichen wahrgenommen werden.

Dennoch hat sich die Wirtschaftsleistung in Deutschland in 2021 im Vergleich zum Vorjahr erholt, auch wenn das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 noch nicht erreicht wurde. Das statistische Bundesamt hat für 2021 eine Steigerung des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von 2,7 Prozent zum Vorjahr bekanntgegeben.[2]

Während die Corona-Pandemie im Jahr 2020 zu einem deutlichen Einbruch der Wirtschaftsleistung in Deutschland geführt hatte, konnten sich die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 deutlich erholen und stiegen um insgesamt 11,5 Prozent gegenüber dem Haushaltsjahr 2020.[3]

Da die kommunalen Steuern wesentlicher Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, ist auch die Einnahmeseite des LVR von den Veränderungen des kommunalen Steueraufkommens betroffen. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden[4] wirken sich Schwankungen des Steueraufkommens auf den LVR systembedingt zeitverzögert aus. Die vom Bund und den Ländern eingeleiteten Hilfsmaßnahmen zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 haben erstmalig im LVR-Haushaltsjahr 2021 Auswirkungen gezeigt.

Das zum 1. Oktober 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) ist beim LVR im Haushaltsjahr 2021 nicht zum Tragen gekommen, da coronabedingte Finanzschäden durch entsprechende Billigkeitsleistungen und Erstattungen kompensiert worden sind. Im LVR-Jahresabschluss 2021 wurde daher kein coronabedingter Finanzschaden ausgewiesen.

2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2021

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des LVR fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW, welches um weitere Kennzahlen ergänzt worden ist.

2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2021

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des LVR für das Jahr 2021. Der Haushalt 2021 ist als Teil des Doppelhaushaltes für die Jahre 2020/2021 aufgestellt worden. Der Doppelhaushalt wurde am

[2] Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 14. Januar 2022.

[3] Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2022.

[4] Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2021 umfasst das 2. Halbjahr 2019 und das 1. Halbjahr 2020.

4. September 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht und nach umfassenden Beratungen in den Fachausschüssen sowie im Landschaftsausschuss am 16. Dezember 2019 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet. Mit Erlass des MHKBG NRW vom 11. März 2020 wurde der LVR-Haushalt genehmigt und am 25. März 2020 veröffentlicht.[5]

Das Haushaltsjahr 2021 war weiterhin geprägt durch die Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG, die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Diese Reformstufe ist maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern, neue Leistungsarten sowie neue Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen gekennzeichnet. Die neuen Zuständigkeitsregelungen haben angesichts des komplexen Finanzierungsgeflechtes zwischen den kommunalen Ebenen zu einer Vielzahl neuer bzw. veränderter Finanzierungsbedarfe und Zahlungsströme geführt.

Ziel der Haushaltsaufstellung 2020/2021 im LVR war es daher, angesichts der umfangreichen Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme den Mitgliedskörperschaften des LVR eine verlässliche Planungsgrundlage zu geben und gleichzeitig die Belastung durch die Umlagezahlungen zu begrenzen, indem alle realisierbaren Konsolidierungseffekte in die Haushaltsplanung und Ermittlung der Umlagesätze 2020 und 2021 einbezogen wurden. Daher ist die Planung des LVR-Haushaltes 2020/2021 unter angemessener Berücksichtigung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, insbesondere aufgrund der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des BTHG und des AG-BTHG, an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt. Zudem wurden der bisherige haushaltspolitische Konsolidierungskurs fortgeführt und die nachhaltigen Maßnahmen aus vier Konsolidierungsprogrammen, die der LVR seit 2011 aufgelegt hat, weiter verfolgt und die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben unverändert beibehalten. Trotz der Unsicherheit über die Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen der neuen Eingliederungshilfe konnte der Umlagesatz für das Jahr 2021 bei 15,70 Prozent festgesetzt werden.

Der Haushalt 2021 wurde mit 4.331,8 Mio. Euro Aufwendungen und 4.322,5 Mio. Euro Erträgen sowie einem Jahresfehlbetrag von rund 9,4 Mio. Euro geplant. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages wurde über die Verringerung der Ausgleichsrücklage beschlossen.

2.2 Haushaltskonsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seines ersten und zweiten Konsolidierungsprogramms (2011 bis 2013 und 2014 bis 2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu vermindern. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rund 273 Mio. Euro erreicht werden, infolgedessen die Umlagesätze stabilisiert und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar gesenkt werden konnten. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 hatte der LVR das dritte Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 70 Mio. Euro aufgelegt, dessen Ziele für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls erreicht worden sind.

Aufgrund der coronabedingt eingetretenen finanziellen Notlage der kommunalen Ebene hat das dritte Konsolidierungsprogramm ab 2020 seine Geschäftsgrundlage für eine weitere Umsetzung weitestgehend verloren. Daher hat die LVR-Kämmerin bereits im Herbst 2020 gemeinsam mit allen LVR-Dezernaten ein neues Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 entwickelt, das Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro enthält und sich auf den Zeitraum von 2021 bis 2025 erstreckt.

[5] Die Haushaltspläne des LVR sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: haushalt.lvr.de

Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm und mittels Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird das Ziel verfolgt, den Anstieg der Umlagesätze ab 2022 zu begrenzen und damit eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften zu gewährleisten. Des Weiteren sollen durch das Konsolidierungsprogramm eine belastbare Mittelfristplanung bis 2025 ermöglicht und ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden. Das Konsolidierungsprogramm beinhaltet unter anderem Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, Maßnahmen zur Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich.

2.3 Jahresergebnis 2021

Entgegen dem geplanten Jahresfehlbetrag von 9,4 Mo. Euro schloss das Haushaltsjahr 2021 in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von rund 39,0 Mio. Euro ab, womit das Ziel des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW erreicht wurde. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung 2021 wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	**Plan 2021**	**Ist 2021**	**Abweichung Ist - Plan**
Ordentliche Erträge	**4.317,2**	**4.469,8**	**152,6**
Ordentliche Aufwendungen	**-4.324,4**	**-4.442,3**	**-117,9**
Ordentliches Ergebnis	**-7,3**	**27,4**	**34,7**
Finanzerträge	5,3	19,7	14,4
Finanzaufwendungen	-7,4	-8,1	-0,7
Finanzergebnis	**-2,1**	**11,6**	**13,7**
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-9,4**	**39,0**	**48,4**
Außerordentliches Ergebnis			
Jahresergebnis	**-9,4**	**39,0**	**48,4**

2.3.1 Ordentliches Ergebnis

Im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2021 ein Überschuss von 27,4 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der durch die Kerntätigkeit bedingte Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	**Berechnung**	**Ist 2021**	**Ist 2020**	**Ist 2019**
Aufwands-deckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	100,62 %	99,57 %	99,86 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der LVR in 2021 im Rahmen seiner Kerntätigkeit die ordentlichen Aufwendungen vollständig über die ordentlichen Erträge decken konnte. Die Zusammensetzung und die Herkunft der ordentlichen Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend analysiert.

2.3.1.1 Überblick über die ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge haben im Jahr 2021 insgesamt 4.469,8 Mio. Euro betragen und lagen mit 152,6 Mio. Euro über dem Planansatz.

Insgesamt hat der LVR in 2021 rund 40,7 Mio. Euro pandemiebedingte Mehrerträge erhalten, die zur Deckung pandemiebedingt eingetretener Mehraufwendungen oder Mindererträge verwendet worden sind. Davon sind in der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen" außerplanmäßige Billigkeitsleistungen und Kompensationszahlungen von Bund und Land in Höhe von 28,2 Mio. Euro, und in der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlagen" rund 12,5 Mio. Euro pandemiebedingte Erstattungsleistungen enthalten.

Die Ertragslage des LVR wird – wie erläutert - maßgeblich durch die Allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und Schlüsselzuweisungen des Landes, beeinflusst:

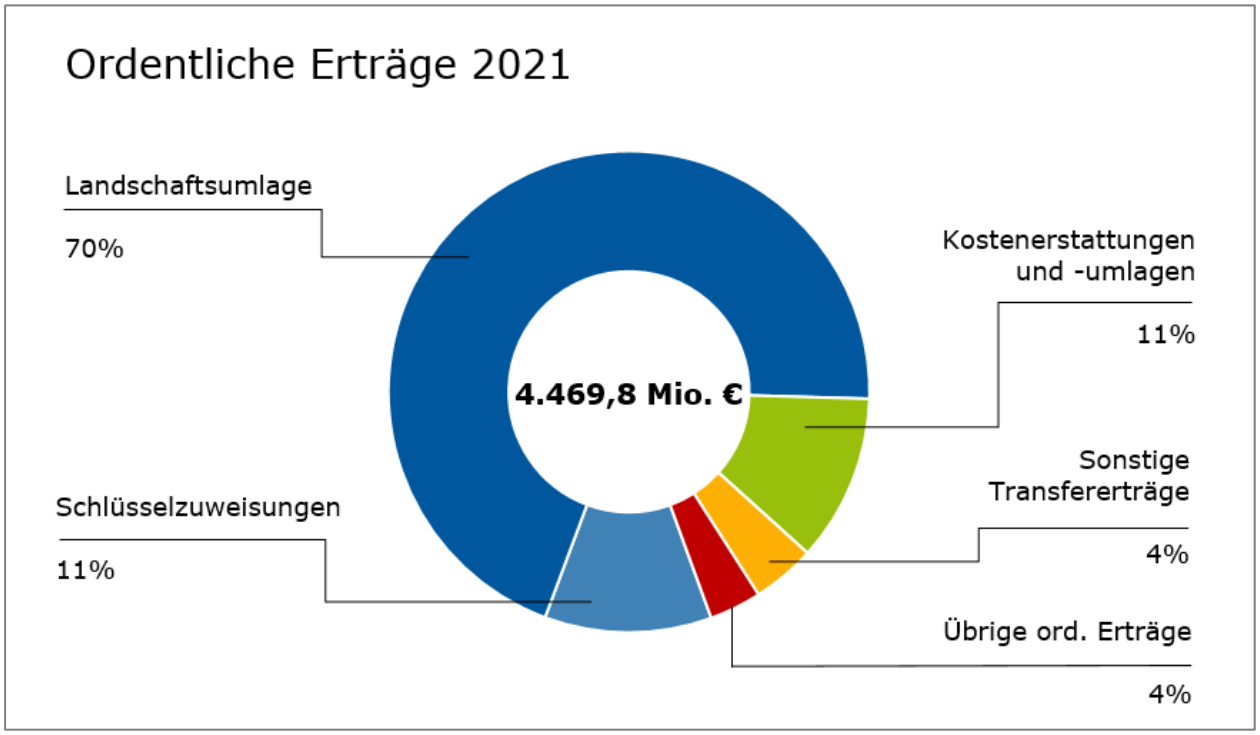

Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2021.

Die Allgemeinen Deckungsmittel des LVR stellten im Jahr 2021 rund 81,0 Prozent der ordentlichen Erträge dar, die in der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen" enthalten sind. Die Erträge aus der Landschaftsumlage lagen mit 3.119,5 Mio. Euro rund 6,9 Mio. Euro über dem Planansatz. Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen haben 501,8 Mio. Euro betragen und lagen mit 25,9 Mio. Euro über dem Planansatz.

Ordentliche Erträge (in Mio. €)	Plan 2021	Ist 2021	Abweichung Ist - Plan
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	3.654,2	3.727,3	73,1
davon: Landschaftsumlage	*3.112,6*	*3.119,5*	*6,9*
davon: Schlüsselzuweisungen	*475,9*	*501,8*	*25,9*
davon: pandemiebedingte Erträge	*0,0*	*28,2*	*28,2*
Sonstige Transfererträge	169,8	190,6	20,7
Privatrechtliche Leistungsentgelte	21,0	24,6	3,6
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	454,6	501,5	46,9
davon: pandemiebedingte Erträge	*0,0*	*12,5*	*12,5*
Sonstige ordentliche Erträge	15,0	23,4	8,4
Aktivierte Eigenleistungen	2,5	2,4	-0,1
SUMME ordentliche Erträge	**4.317,2**	**4.469,8**	**152,6**

Einerseits sind die Abweichungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln darauf zurückzuführen, dass sich die Steuereinnahmen im Referenzzeitraum stabiler entwickelt haben als angenommen. Die Planansätze für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurden bereits im Jahr 2019 auf Basis der zu dem Zeitpunkt vorliegenden Steuerschätzungen und ohne Kenntnis einer zukünftigen Corona-Pandemie vorgenommen. Pandemiebedingte Steuermindereinnahmen des Jahres 2020 wurden durch Bund und Land kompensiert; die Kompensationsbeträge sind in die Umlagegrundlagen der Haushalte 2021 und 2022 jeweils hälftig eingeflossen und haben die Erträge aus Schlüsselzuweisungen und der Landschaftsumlage entsprechend verstärkt.

Andererseits hat sich in der Referenzperiode des LVR-Haushaltes 2021 der Effekt der Reduzierung des Vervielfältigers bei der kommunalen Gewerbesteuerumlage ab 2020 von 64 Prozent auf 35 Prozent ausgewirkt. Durch die Absenkung des Vervielfältigers haben die Kommunen weniger Gewerbesteuerumlage entrichtet, was wiederum eine höhere Bemessung der Grundlagen für die Kreis- und Landschaftsumlage zur Folge hatte. Infolgedessen konnte bei den Umlagegrundlagen des LVR von 2020 nach 2021 trotz der pandemiebedingten Steuerausfälle im Ergebnis ein Anstieg von 2,2 Prozent, und zwar von 19,4 Mrd. Euro auf rund 19,9 Mrd. Euro verzeichnet werden.

Die durch Landesmittel aufgestockte (kreditierte) Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 hat darüber hinaus dazu geführt, dass der LVR bei den Schlüsselzuweisungen des Landes einen Anstieg um rund 35,3 Mio. Euro im Vergleich zu 2020 (466,6 Mio. Euro) verzeichnen konnte; die Schlüsselzuweisungsquote ist ebenfalls leicht angestiegen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

Ertragsart / Kennzahl	2021	2020	2019	2018
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	19.869,3	19.437,9	18.607,2	17.594,3
Umlagehebesatz	**15,70%**	**15,10 %**	**14,43 %**	**14,70 %**
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	3.119,5	2.935,1	2.685,0	2.586,4
Umlagequote (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	69,8 %	69,2 %	64,0%	63,5 %

Ertragsart / Kennzahl	2021	2020	2019	2018
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	501,8	466,6	438,1	417,9
Schlüsselzuweisungsquote (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	11,2 %	11,0 %	10,4 %	10,3 %
Quote der Erträge aus Kostenerstattungen und –umlagen (Kostenerstattungen / ordentliche Erträge)	11,2 %	12,0 %	14,0 %	13,7 %
Quote der sonst. Transfererträge (sonst. Transfererträge / ordentliche Erträge)	4,3 %	4,7 %	7,9 %	8,0 %

Die Umlagequote, die den Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LVR wiedergibt, ist von 69,2 Prozent in 2020 auf 69,8 Prozent in 2021 angestiegen, was unter anderem durch den Rückgang der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen sowie der sonstigen Transfererträge verursacht wurde (Erklärung s. weiter unten).

Die Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen haben im Jahr 2021 insgesamt 501,5 Mio. Euro erreicht, womit die Planwerte um 46,9 Mio. Euro überschritten wurden. Bei den Kostenerstattungen handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt (z.B. Maßregelvollzug, Kriegsopferfürsorge etc.). Eine wesentliche Position innerhalb der Kostenerstattungen und -umlagen sind die Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2021 auf rund 151,3 Mio. Euro belaufen haben und zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen eingesetzt worden sind.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen die Kostenbeiträge der Leistungsempfänger*innen oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst. Des Weiteren werden in dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (90,8 Mio. Euro in 2021), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher LVR-haushaltsneutral sind.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der sonstigen Transfererträge seit 2018. Wesentliche Ursache für den sprunghaften Ertragsrückgang von 2019 zu 2020 ist der Wegfall der Kostenbeiträge für die Leistungen der Grundsicherung, deren Zuständigkeit zum 1. Januar 2020 vom LVR auf die örtlichen Sozialhilfeträger übergegangen ist. Allerdings sind gleichzeitig auch die korrespondierenden Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen entfallen (in der Kostenartengruppe Transferaufwendungen). Ein weiterer Grund für den Ertragsrückgang ist die im Rahmen der Umsetzung des BTHG vorgenommene Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, die ebenfalls zum 1. Januar 2020 wirksam geworden ist. Die Freigrenzen für den Vermögens- und Einkommenseinsatz der Leistungsempfänger*innen wie auch der unterhaltspflichtigen Angehörigen sind deutlich erhöht worden, so dass die Anzahl der Unterhaltsrückgriffe und damit die Höhe der Erträge in 2020 zusätzlich zurückgegangen ist.

Ertragsart	2021	2020	2019	2018
Sonstige Transfererträge (in Mio. €)	190,6	197,6	330,0	324,3

Die übrigen ordentlichen Erträge, bestehend aus privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Erträgen und aktivierten Eigenleistungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 50,4 Mio. Euro im Jahr 2021 ergänzt. Darin waren öffentlich- und privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Erträge aus therapeutischen Verordnungen, Prüfungsgebühren, Mieterträge aus der Vermietung von Gebäuden, Eintrittsgelder, Verkäufe der Museumsshops etc. mit 24,6 Mio. Euro), sonstige Erträge (z.B. Verpflegungsgeld in Schulen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Rückstellungsauflösungen, Erträge aus dem Verkauf von Jobtickets etc. mit 23,4 Mio. Euro) und aktivierte Eigenleistungen (2,4 Mio. Euro) enthalten.

2.3.1.2 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie betrugen im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 4.442,3 Mio. Euro und lagen damit um 117,9 Mio. Euro über dem Planansatz.

Ordentliche Aufwendungen (in Mio. €)	**Plan 2021**	**Ist 2021**	**Abweichung Ist - Plan**
Personalaufwendungen	293,3	264,1	-29,2
Versorgungsaufwendungen	39,7	63,8	24,2
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	512,7	481,0	-31,8
Bilanzielle Abschreibungen	20,8	19,5	-1,3
Transferaufwendungen	3.368,8	3.472,3	103,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen	89,2	141,7	52,5
SUMME ordentliche Aufwendungen	**4.324,4**	**4.442,3**	**117,9**

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Der Gesamtaufwand von 3.472,3 Mio. Euro im Jahr 2021 entsprach rund 78,2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den Allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im selben Zeitraum zur Verfügung standen (3.621,3 Mio. Euro).

Die Überschreitung der Planwerte um rund 103,5 Mio. Euro ist insbesondere durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen in folgenden Produktbereichen entstanden:

- 05 Soziale Leistungen: rund 57,0 Mio. Euro (Erläuterungen s. unter Punkt 3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen, ab S. 27);
- 07 Gesundheitsdienste: rund 37,3 Mio. Euro (Erläuterungen s. unter Punkt 3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege, ab S. 33) und
- 15 Wirtschaft: 12,4 Mio. Euro (Erläuterungen s. unter Punkt 3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus, ab S. 34).

Die Anteile der einzelnen ordentlichen Aufwandsarten im Jahr 2021 werden in der nachfolgenden Graphik dargestellt:

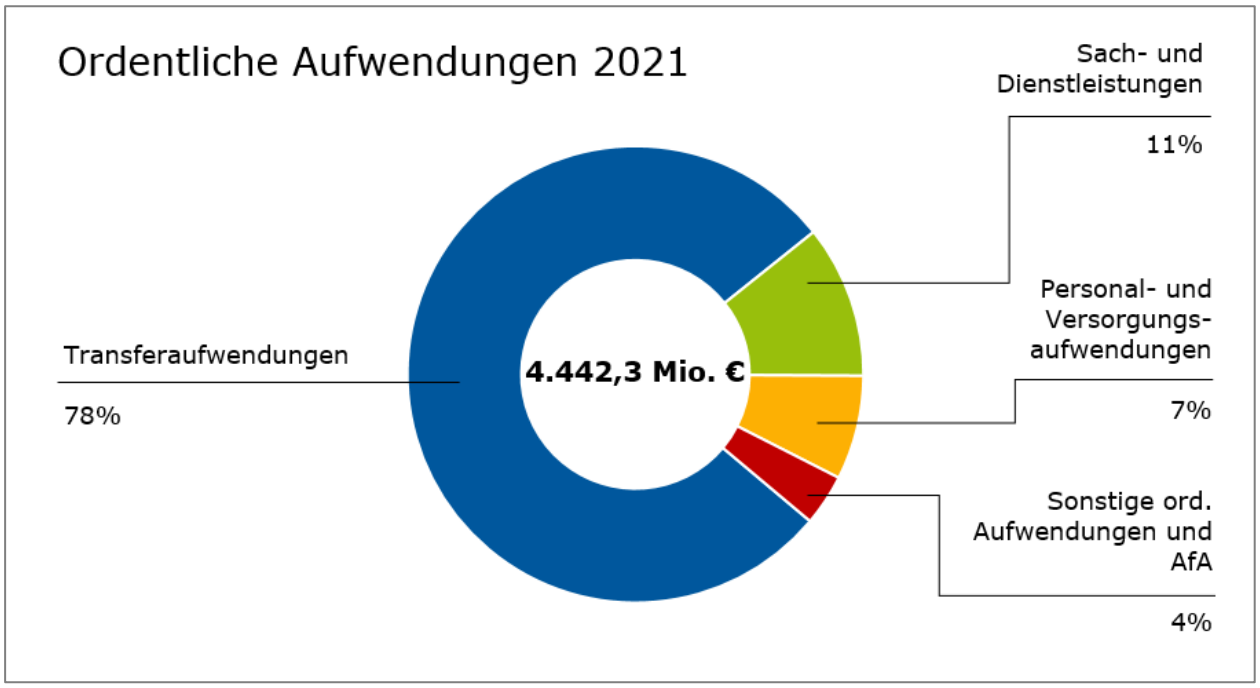

Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2021.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 10,8 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2021 dar. Sie lagen mit der Summe von 481,0 Mio. Euro unter dem Planansatz von 512,7 Mio. Euro.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen enthalten zahlreiche Positionen, die ebenso wie die Transferaufwendungen Sozialleistungen in Form von Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger darstellen. Des Weiteren werden hier die Erstattungen für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflege verbucht, welche aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage finanziert werden. Weitere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sind im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, mit der Schülerbeförderung und rund um IT-Dienstleistungen entstanden. Darüber hinaus wurden in 2021 unter dieser Position Aufwendungen für Büro- und Geschäftsausstattung, Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt.

Die Planverbesserung von rund 31,8 Mio. Euro resultierte hauptsächlich aus Minderaufwendungen für Altenpflege-Ausbildungsvergütungen (Erläuterungen s. unter Punkt 3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege, ab S. 33) und aus Minderaufwendungen für summarische Abrechnungen (Erläuterungen s. unter Punkt 3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen, ab S. 27). Die Erläuterung weiterer Sach- und Dienstleistungsaufwendungen erfolgt ebenfalls in den nachfolgenden Kapiteln.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen seit 2018.

Aufwandsart	**2021**	**2020**	**2019**	**2018**
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in Mio. €)	481,0	570,8	649,2	620,5

Der Rückgang der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 2019 zu 2020 und zu 2021 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der LVR die Heranziehung der örtlichen Hilfeträger für bestimmte soziale Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG beendet hat und die Leistungen nunmehr selbst erbringt (z.B. Betreuung in Pflegefamiilien, Hilfe zur häuslichen Pflege). Durch den Wegfall der Delegation entfallen auch die Kostenerstattungen an die örtlichen Hilfeträger, die bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen abgebildet werden. Eine weitere Minderung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen resultiert aus geringeren Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege-Ausbildung. Seit 2020 gehen die Ausbildungszahlen in der Altenpflege-Ausbildung zurück, da das derzeitige Ausbildungs- und Finanzierungsmodell sukzessive bis Ende 2024 auslaufen wird (dazu ausführlich im Kapitel „Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege" ab S. 33).

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Bezüge und Beihilfen für Beamt*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 264,1 Mio. Euro betragen und lagen damit um 29,2 Mio. Euro unter dem Planansatz von 293,3 Mio. Euro. Der Minderaufwand war hauptsächlich auf unbesetzte Stellen zurückzuführen.

Unter den Versorgungsaufwendungen werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt*innen ausgewiesen. Sie betrugen 63,8 Mio. Euro und lagen mit 24,2 Mio. Euro über den Planwerten des Jahres 2021. Der Mehraufwand ergab sich hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen.

Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen hat im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 19,2 Mio. Euro zugenommen. Die Entwicklung der entsprechenden Bilanzposition wird im Rahmen der Bilanzanalyse in Kapitel 4.4 „Entwicklung der Rückstellungen" näher erläutert.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl	**2021**	**2020**	**2019**	**2018**
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	78,2 %	76,4 %	75,3 %	75,6 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	10,8 %	13,4 %	15,5 %	15,3 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	5,9 %	6,3 %	6,2 %	5,9 %

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2021 insgesamt 19,5 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise

Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG), Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Instandhaltung, Prozesskosten etc.), Mietaufwendungen, Wertberichtigungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben in 2021 einen Gesamtbetrag von 141,7 Mio. Euro ergeben und damit den Planwert um 52,5 Mio. Euro überschritten. Die Abweichung ist hauptsächlich auf bilanzielle Umbuchungsvorgänge bei Verbindlichkeiten aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage und der AGLA zurückzuführen. Auf die wesentlichen Aufwandsarten wird im Rahmen der nachfolgenden Darstellung der produktorientierten Teilergebnispläne näher eingegangen.

2.3.2 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen ein Teil des Jahresergebnisses und stellt das Engagement des LVR neben seiner Kerntätigkeit dar. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen sowie Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital sowie Negativzinsen (Verwahrgebühren) für Einlagen subsumiert.

Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2021 mit einem Überschuss von 11,6 Mio. Euro und trug damit wesentlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei. Die Finanzerträge betrugen in 2021 insgesamt 19,7 Mio. Euro und haben damit den Planansatz um 14,4 Mio. Euro überschritten. Die Ertragssteigerung ist hauptsächlich auf eine außerplanmäßige Gewinnausschüttung der Provinzial Rheinland Holding AöR zurückzuführen. Die Finanzaufwendungen betrugen 8,1 Mio. Euro und lagen mit 0,7 Mio. Euro unter dem Planansatz von 7,4 Mio. Euro. Die nachfolgende Graphik verdeutlicht die zeitliche Entwicklung der Finanzerträge und -aufwendungen der letzten 10 Jahre:

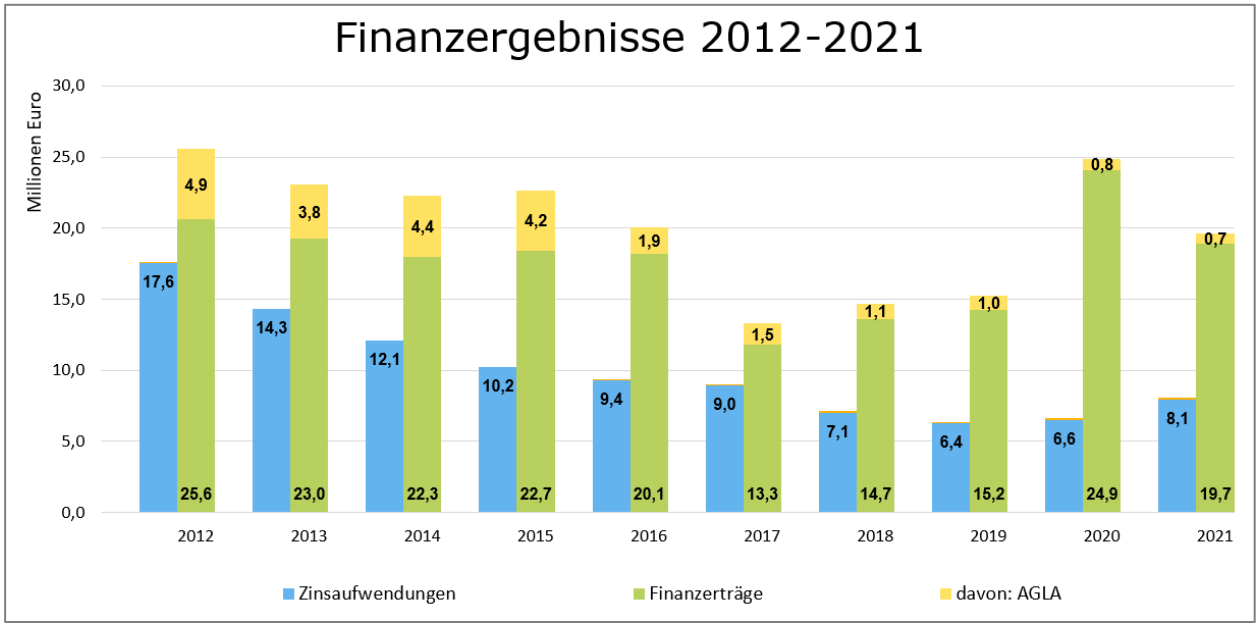

Abbildung 4: Finanzergebnisse seit 2012.

Im Finanzergebnis sind ebenso Finanzerträge und -aufwendungen aus der Anlage und Verwaltung von liquiden Mitteln sowie Vergabe von Darlehen der AGLA enthalten. Da die AGLA ein Sondervermögen ist, werden die betreffenden Zinserträge und -aufwendungen gesondert ausgewiesen.

Die positive Entwicklung der Finanzerträge und -aufwendungen ist – neben dem niedrigen Marktzins – auch auf Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und der Optimierung des Liquiditätsmanagements zurückzuführen: Die Konzeption der Liquiditätsverwaltung enthält abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die zur Reduzierung von Verwahrgebühren führen und eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Durch das aktive Schuldenmanagement konnten seit Einführung des NKF sowohl der nominale Zinsaufwand als auch der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen stetig reduziert werden:

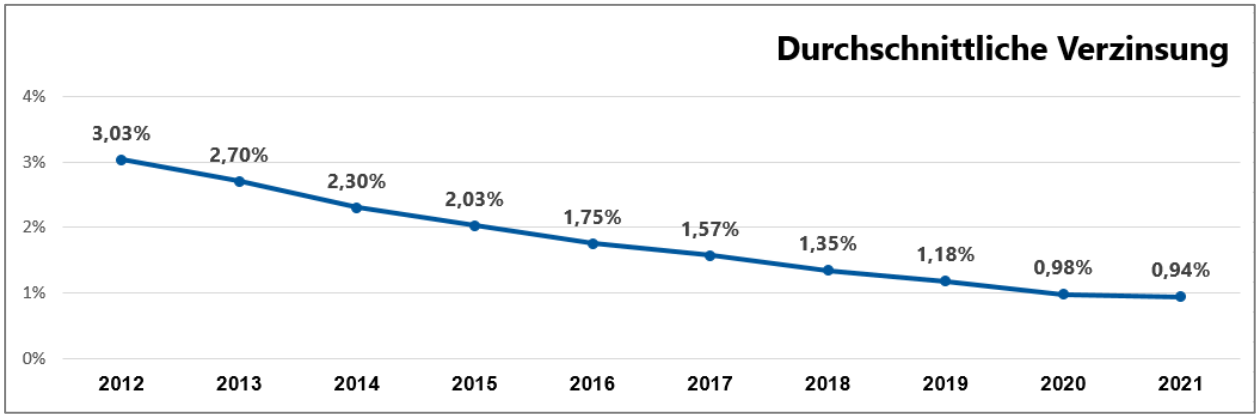

Abbildung 5: Durchschnittliche Verzinsung seit 2012.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst:

Kennzahl	2021	2020	2019	2018
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,18%	0,16 %	0,15 %	0,18 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,44 %	0,59 %	0,36 %	0,36 %

Die Kennzahlen verdeutlichen den Beitrag des Finanzergebnisses zu den Jahresergebnissen des LVR.

2.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Gemäß dem NKF-CIG sind Finanzschäden infolge der Corona-Pandemie im Rahmen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2021 auszuweisen und bilanziell zu erfassen gewesen.

Im Haushaltsjahr 2021 konnte der LVR die im Zusammenhang mit der Pandemie entstandenen Mehraufwendungen sowie Mindererträge über Erträge aus Billigkeits- und Erstattungsleistungen kompensieren, so dass im Haushaltsjahr 2021 kein coronabedingter Finanzschaden entstanden ist, der im außerordentlichen Ergebnis hätte ausgewiesen werden müssen.

2.4 Finanzrechnung 2021

In der Finanzrechnung werden alle Zahlungsströme eines Jahres nachgewiesen. Die Finanzrechnung beinhaltet neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Salden aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Die Finanzrechnung des LVR im Jahr 2021 schloss mit einem Überschuss von 108,1 Mio. Euro ab.

2.4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist alle zahlungswirksamen Vorgänge aus, die im ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis enthalten sind. Dieser Cash Flow gibt Aufschluss über die Innenfinanzierungskraft eines Betriebes, da er grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Tilgung von Krediten zur Verfügung steht. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit des LVR betrug im Jahr 2021 124,1 Mio. Euro.

2.4.2 Investitionstätigkeit

2.4.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betrugen im Jahr 2021 insgesamt 82,4 Mio. Euro. Sie setzten sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 27,3 Mio. Euro;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 54,9 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,2 Mio. Euro.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen wurden in 2021 Rückflüsse aus Geldanlagen mit einem Volumen von insgesamt 10,0 Mio. Euro ausgewiesen. Weitere Einzahlungen (17,3 Mio. Euro) resultierten unter anderem aus Rückflüssen für gewährte Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege).

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2021 die Zuweisungen des Landes, darunter die Investitionspauschale Eingliederungshilfe (44,7 Mio. Euro), die GFG-Bildungspauschale (3,1 Mio. Euro) und weitere investive Zuwendungen (7,1 Mio. Euro) ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Grundstücken und Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

2.4.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich in 2021 auf 67,7 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 22,2 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen: 4,4 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 26,1 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden: 4,9 Mio. Euro;
- Sonstige Investitionsauszahlungen: 10,1 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. Euro:

Investitionsprojekt / Baumaßnahme	**Auszahlungen in 2021 (in Mio. €)**
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Euskirchen: Neubau Internat	2,0
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	4,5
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Essen: Neubau Offene Ganztagsschule	1,6
LVR-FS, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln: Erweiterung/Neubau des Förderschulkindergartens	1,9
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz, Planungs- und Gutachterkosten	6,8
LVR-Archäologischer Park Xanten: Neubau des Verwaltungs-, Wissenschafts-, Magazin-, und Betriebshofbereiches + Entdeckerforum	1,2

2.4.3 Finanzierungstätigkeit

Unter den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden Neuaufnahmen und Rückflüsse von Darlehen, unter den Auszahlungen Tilgungsleistungen für Kredite, ferner für Umschuldungen, dargestellt. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Neuverschuldung des LVR im Jahr 2021 betrug 30,6 Mio. Euro.

Die Entwicklung der Investitionskredite wird im Kapitel 4.5 „Entwicklung der Verbindlichkeiten" näher erläutert.

3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2021 war weiterhin maßgeblich von den Auswirkungen der BTHG-Umstellung, der Corona-Pandemie und den fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zu dem letztlich positiven Jahresergebnis des LVR beigetragen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), dargestellt.

PB	Bezeichnung	Plan 2021 in Mio. €	Ist 2021 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
01	Innere Verwaltung	-204,1	-182,8	21,4
03	Schulträgeraufgaben	-89,7	-86,5	3,2
04	Kultur und Wissenschaft	-69,1	-61,2	7,9
05	Soziale Leistungen	-3.142,0	-3.151,3	-9,3
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-18,2	-19,1	-0,8
07	Gesundheitsdienste	-21,2	-20,4	0,8
10	Bauen und Wohnen	-15,1	-14,4	0,7
14	Umweltschutz	-0,9	-0,6	0,4
15	Wirtschaft und Tourismus	0,7	0,0	-0,8
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.550,2	3.575,3	25,1
Landschaftsverband Rheinland		**-9,4**	**39,0**	**48,4**

3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Immobilienmanagement und das Personalmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremien, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste, des LVR-Finanzmanagements und weiterer interner Produktgruppen dargestellt.

Der Produktbereich 01 hat im Berichtszeitraum mit insgesamt rund 21,4 Mio. Euro zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses beigetragen. Davon betrugen die Minderaufwendungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen insgesamt rund 2,1 Mio. Euro. Weitere wesentliche Planabweichungen resultierten aus den nachfolgend dargestellten Sachverhalten.

Im Bereich des technischen sowie kaufmännischen Immobilienmanagements und des Gebäudeservice ergaben sich Verbesserungen von insgesamt 10,4 Mio. Euro gegenüber dem Plan. Die Planabweichung resultierte hauptsächlich aus nicht erforderlich gewordenen Anmietungen von Interimsobjekten für das LVR-Haus am Ottoplatz, dessen Rückbau im Januar 2021 begonnen hat. Die geplanten Anmietungen wurden nicht realisiert, da die betroffenen Mitarbeitenden ihre Arbeit pandemiebedingt fast vollständig im Homeoffice verrichten konnten.

Das LVR-Finanzmanagement hat eine Plan-Unterschreitung in Höhe von rund 4,5 Mio. Euro ausgewiesen, die aufgrund geringerer Trägerzuschüsse (3,7 Mio. Euro) sowie Minderaufwendungen bei den Personalkosten entstanden war. Im Bereich Digitalisierung und Mobilität

wurde eine Einsparung von rund 2,5 Mio. Euro infolge nicht umgesetzter IT-Projekte ausgewiesen. Weitere Einsparungen sind unter anderem im Veranstaltungsmanagement, der Betreuung politischer Gremien sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entstanden, die auf pandemiebedingt ausgefallene Veranstaltungen und Sitzungen zurückzuführen sind.

3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 schloss mit einem Jahresergebnis von 86,5 Mio. Euro und infolgedessen mit einer Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung von rund 3,2 Mio. Euro ab. Von den Planabweichungen entfielen rund 1,9 Mio. Euro auf geringeren Personalaufwand infolge unbesetzter Stellen. Weitere Planabweichungen ergaben sich im Wesentlichen aus Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für sonstige ordentliche Aufwendungen (insgesamt rund -1,7 Mio. Euro), Minderaufwendungen für Abschreibungen (rund 1,2 Mio. Euro, hiervon ca. 0,9 Mio. Euro aus dem Digitalpakt Schule, dessen Umsetzung nach Rücksprache mit dem Land aufgrund pandemiebedingter Lieferengpässe im Hardwarebereich auf das Jahr 2023 verschoben werden musste) sowie Mehrerträgen von rund 2,9 Mio. Euro (davon 2,7 Mio. Euro Mehrerträge aus Corona-Hilfen des Landes) und Mindererträgen von rund -1,1 Mio. Euro (davon -0,5 Mio. Euro aus therapeutischen Leistungen, die aufgrund von Schulschließungen und reduzierten Schulbetrieb nicht erbracht werden konnten).

3.2.1 Betrieb in den Förderschulen

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen, getrennt nach Förderbereichen, aufgeführt.

Förderbereich	**Ist 2020**	**Plan 2021**	**Ist 2021**
LVR-Förderschulen Sehen			
Anzahl der Schüler*innen	461	445	447
Nettoaufwendungen in Mio. €	5,0	5,6	5,1
LVR-Schulen für Kranke			
Anzahl der Schüler*innen	266	249	269
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,4	0,3	0,4
LVR-Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	4.041	3.911	4.073
Nettoaufwendungen in Mio. €	23,4	25,1	26,1
LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation			
Anzahl der Schüler*innen	958	956	927
Nettoaufwendungen in Mio. €	9,6	10,2	9,9
LVR-Förderschulen Sprache			
Anzahl der Schüler*innen	1.043	1.012	1.074
Nettoaufwendungen in Mio. €	3,4	3,6	4,0
LVR-Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	105	90	102
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,2	0,3	0,2

3.2.2 LVR-Inklusionspauschale

Der LVR hat den örtlichen Schulträgern im Jahr 2021 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,4 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von 166 Schüler*innen in allgemeinen Schulen ermöglicht wurde. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um freiwillige Mittel des LVR (zusätzlich zur Inklusionspauschale des Landes NRW) zur Unterstützung der örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

3.2.3 Schülerbeförderung

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betrugen in 2021 rund 35,3 Mio. Euro und lagen damit um 0,4 Mio. Euro unter dem Planwert. Die Einsparung resultiert aus der Reduzierung von Schülerfahrten infolge pandemiebedingten Schulschließungen. Die Beförderungsunternehmen haben während der Schulschließungen aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen allerdings eine anteilige Vergütung erhalten.

Das Land NRW hat den in 2020 und 2021 zusätzlich entstandenen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit waren, in voller Höhe (ca. 1,8 Mio. Euro) getragen.

3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Im Produktbereich 04 – Kultur und landschaftliche Kulturpflege – ist im Berichtsjahr eine Verbesserung von 7,9 Mio. Euro zum ursprünglichen Planansatz entstanden. Ein Teil dieser Verbesserung (1,7 Mio. Euro) resultiert aus Einsparungen im Personalkostenbudget, was durch unbesetzte Stellen infolge längerer Stellenbesetzungsverfahren begründet ist.

Der Produktbereich 04 wird maßgeblich durch den Betrieb der LVR-Museen geprägt. In den betreffenden Produktgruppen werden für den Kulturbereich insbesondere Ertragspositionen aus Eintritts-, Führungs- und Shoperlösen ausgewiesen. Hierbei sind die Erträge aus privatrechtlichen Erlösen aufgrund pandemiebedingter Schließungen der Museen und Einrichtungen um rund 3,2 Mio. Euro gegenüber dem Plan (6,3 Mio. Euro) zurückgegangen.

Die Aufwandsseite weist hauptsächlich Aufwendungen für Serviceleistungen der RKG in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsorganisation und Bewirtschaftung aus. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen weisen eine Plan-Ist-Verbesserung in Höhe von 5,2 Mio. Euro aus, was zum Großteil auf Einsparungen infolge des coronabedingt eingeschränkten Museumsbetriebes zurückzuführen ist.

Insgesamt sind sowohl die Besucherzahlen als auch die Führungen in den LVR-Museen im Jahr 2021 geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und somit nicht vergleichbar mit den Zahlen der Jahre 2019 und früher. Im Vergleich zum Jahr 2020 konnte ein leichter Zuwachs der Gesamtbesucherzahlen sowie der Führungen erzielt werden, die Ergebnisse der einzelnen Häuser stellen sich jedoch sehr heterogen dar.

Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Besucherzahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen			
Einrichtung	**Ist 2020**	**Plan 2021**	**Ist 2021**
LVR-LandesMuseum Bonn	23.456	90.000	50.852
Max Ernst Museum Brühl des LVR	30.323	43.000	20.352
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	278.859	500.000	298.876
LVR-Industriemuseum	36.646	160.000	27.530
LVR-Freilichtmuseum Kommern	106.371	200.000	108.174
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	38.563	100.000	35.103
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	2.961	9.000	4.736
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	350	1.300	1.622
Summe	**517.529**	**1.103.300**	**547.245**

Anzahl Führungen			
Einrichtung	**Ist 2020**	**Plan 2021**	**Ist 2021**
LVR-LandesMuseum Bonn	338	800	727
Max Ernst Museum Brühl des LVR	291	500	306
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	758	7.000	1.164
LVR-Freilichtmuseum Kommern	67	1.200	104
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	8	200	60
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	5	100	12
Summe	**1.467**	**9.800**	**2.373**

Nach dem Fortdauern der pandemiebedingten Schließung aller Kultureinrichtungen in NRW im Winter 2020/2021 konnten unter Berücksichtigung strenger Hygienemaßnahmen ab Mitte März 2021 die ersten LVR-Museen zunächst wieder Besuchende empfangen, mussten allerdings im April aufgrund steigender Inzidenzwerte wieder schließen. Ab Ende Mai konnten dann schrittweise Öffnungen stattfinden, je nach örtlichem Inzidenzwert.

Großveranstaltungen der Museen wurden überwiegend abgesagt. Führungen, museumspädagogische Programme und Vorführbetriebe fanden teils nur in eingeschränktem Rahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften statt. Während der Öffnungsphasen haben die unterschiedlichen Anforderungen der Corona-Verordnungen viele Gäste zudem von einem Besuch abgehalten.

Darüber hinaus musste aufgrund des Hochwassers im Juli 2021 im LVR-Industriemuseum, Schauplatz Bergisch Gladbach, der Ausstellungsbetrieb bis Ende des Jahres eingestellt werden, was zu einem zusätzlichen Rückgang der Besucherzahlen geführt hat.

Besucherzahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland			
Einrichtung	**Ist 2020**	**Plan 2021**	**Ist 2021**
Römerthermen Zülpich	4.649	11.000	5.468
Zentrum für verfolgte Künste	15.600	20.000	5.099
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	150.000	200.000	100.000
Zinkhütter Hof Stolberg	9.666	25.000	12.641
Energeticon gGmbH Alsdorf	11.450	30.000	17.620
Rotes Haus Monschau	12.740	14.000	7.548
vogelsang ip gGmbH	263.400	270.000	184.750
Summe	**467.505**	**570.000**	**333.126**

Die Besucherzahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2021 insgesamt rund 29 Prozent unter dem Vorjahreswert. Auch hier führten die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus beschlossenen Schließungen und Einschränkungen zu einem weiteren Rückgang der Besucherzahlen.

3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Der Leistungsbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 3,4 Mrd. Euro (entsprach 79,1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen) den wesentlichen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2021.

Produktbereich 05 - Soziales	**Plan 2021 in Mio. Euro**	**Ist 2021 in Mio. Euro**	**Abweichung in Mio. Euro**
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42,2	77,2	35,0
Sonstige Transfererträge	169,8	190,6	20,7
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	59,7	77,4	17,7
Sonstige ordentliche Erträge	7,5	15,7	8,2
Ordentliche Erträge	**279,3**	**360,9**	**81,7**
Personalaufwendungen	-66,5	-66,9	-0,4
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	-189,6	-197,4	-7,9
Transferaufwendungen	-3.163,1	-3.220,1	-57,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2,1	-28,4	-26,3
Ordentliche Aufwendungen	**-3.421,3**	**-3.512,9**	**-91,5**
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	**-3.142,1**	**-3.151,9**	**-9,9**
Finanzergebnis		**0,6**	**0,6**
Ordentliches Ergebnis PB 05	**-3.142,0**	**-3.151,3**	**-9,3**

Im Berichtszeitraum entstanden Mehraufwendungen in Höhe von 91,5 Mio. Euro, die mit Mehrerträgen von rund 82,2 Mio. Euro (Summe aus ordentlichen und Finanzerträgen) zu einer Verschlechterung des geplanten Teilergebnisses um rund 9,3 Mio. Euro führten.

Davon ist eine Verbesserung von rund 29,4 Mio. Euro maßgeblich den Produktgruppen 017 und 087 - Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene – zuzurechnen. In den übrigen Produktgruppen des sozialen Leistungsbereichs waren hingegen saldiert rund 38,7 Mio. Euro Verschlechterungen zu verzeichnen. Das Finanzergebnis (0,6 Mio. Euro) beinhaltet Zinserträge aus der Anlage von liquiden Mitteln der AGLA (Produktgruppe 041).

Die wesentlichen Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereiches werden im Folgenden erläutert.

3.4.1 Wohnhilfen

Zum 1. Januar 2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten, zu deren wichtigsten Elementen die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in den stationären Wohneinrichtungen (sog. Umstellung I) gehört. Seitdem ist für die Bewilligung und Finanzierung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen der LVR zuständig; die existenzsichernden Leistungen, d.h. die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt, werden hingegen durch die örtlich zuständigen Sozialämter bewilligt.

In 2021 gab der LVR für Wohnhilfen rund 1,7 Milliarden Euro aus. Auf die Leistungen in besonderen Wohnformen entfielen dabei fast 1,2 Milliarden Euro; ambulante Wohnhilfen schlugen mit etwas mehr als 500 Millionen Euro zu Buche. Insgesamt lagen die Nettoausgaben für Wohnleistungen nur um rund 7 Millionen Euro – oder 0,3 % - über der Etatplanung für 2021.

Den Grundsatz „ambulant vor stationär" verfolgt der LVR weiterhin konsequent: Die Ambulantisierungsquote stieg von 66 % in 2020 auf 67 % in 2021. So wurden in 2021 insgesamt 47.832 Menschen im eigenen Wohnumfeld unterstützt – das sind 1.500 mehr als noch in 2020.

In den besonderen Wohnformen (ehem. stationäre Wohneinrichtungen) sank die Zahl der Leistungsempfänger*innen von 2020 nach 2021 um 400 Fälle; so erhielten 23.376 Menschen in 2021 Leistungen in besonderen Wohnformen. Dieser Trend, sowohl im ambulanten als auch im stationären Sektor, ist äußerst erfreulich und wird vom LVR in den kommenden Jahren weiter angestrebt.

Mittelfristig verfolgt der LVR weiterhin das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL „abzusenken", soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Alle durch den Gesetzgeber vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten zur Dämpfung der Ausgabendynamik werden ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Stärkung der Personenzentrierung eine Angleichung der Fallkosten zu erreichen.

3.4.2 Teilhabe am Arbeitsleben

Im Jahr 2021 besuchten rund 38.200 Personen eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM). In 2020 lag die Zahl der Werkstattbeschäftigten noch bei 37.890 Personen.

Die Leistungsangebote der WfbM waren auch in 2021 von den Einschränkungen der Corona-Pandemie betroffen. Das Vorgehen des LVR zielte seit Beginn der Pandemie darauf ab, Teilhabe am Arbeitsleben weiter zu ermöglichen und gleichzeitig den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Kein Mensch mit Behinderung sollte ungewollt seinen Werkstatt-Arbeitsplatz

durch die Corona-Krise verlieren und damit einen wesentlichen Aspekt der Tagesstruktur aufgeben müssen. Der LVR hat aus diesem Grund die fixen Betriebskosten der Werkstätten zur Aufrechterhaltung des Betriebes während des Zeitraums der Betretungsverbote unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durchfinanziert, wobei die Spitzabrechnungen und etwaige Rückforderungen für das Jahr 2020 in 2021 erfolgten. Insbesondere die Kosten für die Beförderungsdienste zu den WfbM, die während der Zeit der Betretungsverbote der WfbM als Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) finanziert wurden, fielen so deutlich niedriger aus.

Der Planansatz dieses Bereiches in Höhe von 717 Mio. Euro für das Jahr 2021 wurde zunächst um rund 24 Mio. Euro unterschritten. Abzüglich der Leistungen nach dem SodEG in Höhe von rund 13 Mio. Euro weisen die Werkstätten saldiert eine positive Plan-Ist-Abweichung von rund 11 Mio. Euro aus.

3.4.3 Elementarbildung und Frühförderleistungen

3.4.3.1 Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (Kindförderung)

In 2014 hat der Landschaftsverband Rheinland die Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) erlassen und damit die Förderung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung von einer Gruppen- zu einer Pro-Kopf-Förderung umgestellt (FInK-Pauschale). Damit sind auch wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umsetzt worden.

Aufgrund der neuen Leistungen nach dem BTHG ab dem 1. Januar 2020 für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird diese Förderung in einem Übergangszeitraum, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2020/2021, auslaufen. Neu beantragte Leistungen werden nur noch nach den Regelungen des SGB IX bewilligt. Bestandsfälle können in der bisherigen Förderung bis zum Eintritt der Kinder in die Schule verbleiben.

Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (Kindförderung)			
	Ist 2020	**Plan 2021**	**Ist 2021**
Anzahl FInK-Förderkinder	5.900	4.430	3.431
Aufwand in Mio. €	42,4	28,9	32,5

Die Fallzahlen der FInK-Förderung sind in 2021 zurückgegangen, da Kinder zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 erwartungsgemäß entweder in die Schule oder in die neue gesetzliche Förderung gewechselt sind. Über das gesamte Jahr 2021 betrachtet sind rund 5.000 Kinder im bisherigen System der Fink-Förderung in dem auf 2021 entfallenden und bis zum 31. Juli gehenden Teil des Kindergartenjahres 2020/2021 verblieben.

Der Mehrbedarf im Berichtszeitraum 2021 betrug rund 3,6 Mio. Euro. Die Plan-Ist-Abweichung beruhte zum einen darauf, dass mehr Berechtigte als erwartet im bisherigen System der freiwilligen finanziellen Förderung (FInK-Pauschale) verblieben waren und noch nicht in das neue gesetzliche System der Förderung nach dem SGB IX gewechselt haben. Zum anderen ist die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung im bisherigen System durch erhebliche Nachmeldungen der örtlichen Jugendämter gestiegen.

3.4.3.2 Heilpädagogische Kindertagesstätten

Das LVR wirkt beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, dass Kinder mit Behinderungen möglichst wohnortnah, d.h. idealerweise in der Kita um die Ecke, betreut werden und exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Infolge der ab dem 1. Januar 2020 in Kraft getretenen 3. Reformstufe des BTHG wird es einen bis zum Jahresende 2026 abzuschließenden Transformationsprozess für die rein heilpädagogisch geführten Kindertageseinrichtungen in Regeleinrichtungen geben. In seiner Rolle als Kostenträger kann der LVR nur begrenzt Einfluss auf den Abbau der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen nehmen. Dennoch kann konstatiert werden, dass es ihm entsprechend seiner geschilderten Zielsetzung wiederum gelungen ist, die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen mittels Beratung weiter zurückzuführen.

Heilpädagogische Kindertagesstätten			
	Ist 2020	**Plan 2021**	**Ist 2021**
Anzahl der Gruppen	156	168	152
Aufwand in Mio. €	43,7	41,1	41,7

Eine Vielzahl von einzelnen Neuverhandlungen mit den Trägern von heilpädagogischen Tageseinrichtungen führte zu dem Ergebnis, dass der LVR als Kostenträger höhere Entgelte im Berichtszeitraum zu leisten hatte, die zu Mehraufwendungen von rund 0,6 Mio. Euro führten.

3.4.3.3 Einzelfallhilfen (Integrationshilfen) in heilpädagogischen Einrichtungen

Die Kosten der Integrationshelfer für Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen Einrichtungen werden durch den LVR übernommen. Der Minderbedarf im Berichtszeitraum 2021 war im Wesentlichen auf eine stark rückläufige Inanspruchnahme von Einzelfallhilfen für schwerstbehinderte Kinder, die in der Corona-Pandemie besonders gefährdet waren, zurückzuführen. Damit hat sich die Tendenz aus dem Jahr 2020 weiter fortgesetzt.

Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)			
	Ist 2020	**Plan 2021**	**Ist 2021**
Sozialaufwendungen in Mio. €	1,1	3,8	0,8

3.4.3.4 Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)

Grundlage für diese Leistungen sind die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren. Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt über die durch den Landesrahmenvertrag beschlossene Basisleistung I. Während in einer Übergangszeit ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 die bereits bewilligte sog. FinK-Förderung Bestand hat (s.o.) und spätestens mit dem Beginn des Schulbesuchs endet, wurden ab dem 1. August 2020 neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)			
	Ist 2020	**Plan 2021**	**Ist 2021**
Anzahl Leistungsberechtigte	3.000	4.967	7.965
Aufwand in Mio. €	11,4	44,5	54,1

Im zweiten Jahr seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG haben sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Die Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2021 betrugen 9,6 Mio. Euro gegenüber den Planansätzen. Wesentliche Ursachen dafür sind einerseits die steigende Fallzahl der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder und andererseits höhere Fallkosten.

Dabei zeigt sich unter anderem, dass sehr viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, die inklusive Betreuung im Sozialraum vor Ort sicherzustellen. Die Tendenz geht dahin, dass das wohnortnahe Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet wird. Damit wird vermieden, dass sog. Cluster-Einrichtungen entstehen (heilpädagogische Zentren, in denen eine große Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung betreut wird). Der Zielrichtung der Inklusion, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita vor Ort betreut werden kann, wird damit entsprochen.

3.4.3.5 Individuelle heilpädagogische Leistungen (Assistenzleistungen in Regelkindertagesstätten)

Mit der Übernahme der Zuständigkeiten nach dem AG-BTHG wurde der LVR zum 1. Januar 2020 auch erstmalig Träger der individuellen heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (sog. Assistenzleistungen). Diese Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zudem sollen Leistungsberechtigte befähigt und darin unterstützt werden, möglichst selbstbestimmt und eigenständig im eigenen Wohn- und Sozialraum zu leben.

Individuelle heilpädagogische Leistungen (Assistenzleistungen in Regel-Kitas)			
	Ist 2020	**Plan 2021**	**Ist 2021**
Aufwand in Mio. €	57,5	18,0	79,0

Gegenüber den Planwerten für den Doppelhaushalt 2020/2021, die in 2019 auf der Basis der durch die Mitgliedskörperschaften gemeldeten Daten ermittelt wurden, ist sowohl im Vorjahr als auch im Berichtsjahr 2021 ein erheblicher Mehraufwand entstanden. Es hat sich gezeigt, dass die tatsächlich abgerechneten Fälle im Berichtszeitraum weit über denen lagen, die im Planungsprozess zugrunde gelegt worden sind. Insofern waren die von den Mitgliedskörperschaften gemeldeten Daten nicht belastbar für die Haushaltsplanung.

Neben tendenziell steigenden Fallzahlen war die systemtechnisch bedingte Verzögerung bei der Leistungsabrechnung aus dem Vorjahr für die Planüberschreitung ursächlich. So sind in den Mehraufwendungen Rückstellungen von rund 18,8 Mio. Euro für in 2021 erbrachte und noch abzurechnende Leistungen enthalten.

In dem Jahresergebnis 2021 ist ein Mehrertrag von rund 3 Mio. Euro enthalten, der aus der Spitzabrechnung der Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) resultiert. Mit dem SodEG wurde ein besonderer Sicherstellungsauftrag für die sozialen Dienstleister bekräftigt, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes

soziale Leistungen erbringen. Während der pandemiebedingten Betretungsverbote konnten die Assistenzleistungen über einen bestimmten Zeitraum durch die sozialen Dienstleister faktisch nicht erbracht werden und wurden nicht durchfinanziert. Zur Sicherung ihres Fortbestandes haben soziale Dienstleister Zuschüsse zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise nach dem SodEG erhalten. Die Abwicklung der betreffenden Spitzkostenabrechnungen des Jahres 2020 durch den LVR hat in 2021 zu höheren Rückflüssen geführt.

3.4.3.6 Eingliederungshilfeleistungen für Kinder (Frühförderleistungen)

Der LVR wurde zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung" (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden in interdisziplinäre Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separate (solitäre) heilpädagogische Leistungen.

Die Daten der Leistungsbereiche werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Interdisziplinäre Frühförderung	**Ist 2020**	**Plan 2021**	**Ist 2021**
Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung	12.557	18.572	8.952
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Mio. €	27,5	36,1	29,0

Im Vorjahresvergleich der Leistungskennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung in 2020 pandemiebedingt zurückgegangen war und in 2021 wieder angestiegen ist. So sind in 2021 trotz der rückläufigen Anzahl der Leistungsberechtigten höhere Aufwendungen als im Vorjahr entstanden.

Solitäre heilpädagogische Leistungen (in der Frühförderung)	**Ist 2020**	**Plan 2021**	**Ist 2021**
Anzahl Leistungsberechtigte in solitären heilpäd. Leistungen	5.107	6.854	5.499
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in solitären heilpäd. Leistungen in Mio. €	12,4	15,2	18,4

Der Mehraufwand im Bereich solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung beträgt rund 3,2 Mio. Euro. Die Mehraufwendungen sind vor allem darauf zurück zu führen, dass sich der Regelbetrieb nach dem Rückgang der Coronaschutzmaßnahmen wieder etabliert hat. Deshalb wurden die solitären heilpädagogischen Leistungen, im Gegensatz zu den seltener genehmigten therapeutisch-medizinischen Leistungen, im Jahr 2021 wieder öfter nachgefragt und genehmigt. Die Leistungskennzahlen des Jahres 2021 können daher mit den Kennzahlen 2020 nur bedingt miteinander verglichen werden.

Die Auswirkungen der Corona-Krise haben sich im Bereich der Frühförderung insofern gezeigt, als dass in 2021, ebenso wie in 2020, Zahlungen nach dem SodEG an die Leistungsanbieter getätigt wurden (diese wurden bereits im Abschnitt „Individuelle heilpädagogische Leistungen - Assistenzleistungen" (s.o.) erläutert). Aufgrund der durch den LVR im Rahmen der Spitzabrechnungen erwirkten Rückflüsse und der rückläufigen Aufwendungen gegenüber den Leistungsanbietern hat sich für das Jahr 2021, im Gegensatz zum negativen Saldo des vorherigen Jahres, hierbei ein positiver Saldo von rund 2,9 Mio. Euro ergeben.

Darüber hinaus haben die beiden Landschaftsverbände als Leistungsträger und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW in einer sog. Empfehlungsvereinbarung den Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 über die Corona-Einmalzahlung für den Bereich Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung umgesetzt. Demnach hat der LVR den Leistungserbringern zugesagt, die an Beschäftigten ausgezahlten Aufwendungen zu erstatten. Hierfür wurde basierend auf eigenen Annahmen zum Antragsvolumen in 2021 eine Rückstellung in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro gebildet.

3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Im Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist bei einem Planansatz von 18,3 Mio. Euro und dem Ist von rund 19,1 Mio. Euro eine Plan-Ist-Abweichung von rund 0,8 Mio. Euro eingetreten.

Zum Jahresergebnis haben unter anderem Mehrerträge aus ertragswirksamen Auflösungen von Verbindlichkeiten für überplanmäßige Kostenerstattungen an örtliche Jugendämter gem. SGB VIII (0,8 Mio. Euro) und aus weiteren ertragswirksamen Auflösungen in den Produktgruppen 050 -Erzieherische Hilfen- und 052 -Jugend- (0,5 Mio. Euro) beigetragen, deren Inanspruchnahme nicht notwendig geworden ist. Des Weiteren ergaben sich Mehrerträge aus überplanmäßigen Personal- und Sachkostenerstattungen (1,5 Mio. Euro).

Demgegenüber sind Mehraufwendungen aufgrund von Sach-, Personal- und Transferaufwendungen in Höhe von insgesamt 3,9 Mio. Euro entstanden. Den Mehraufwand haben hauptsächlich die Erstattungen von Jugendhilfeleistungen des LVR als überörtlicher Jugendhilfeträger an die örtlichen Jugendämter in der Produktgruppe 052 -Jugend- mit 2,3 Mio. Euro verursacht. Ferner waren in den Mehraufwendungen IT-Kosten (0,3 Mio. Euro), Personalkosten (0,5 Mio. Euro) und Transferaufwendungen (0,8 Mio. Euro in der Produktgruppe 051 -Hilfen für Kinder und Familien und 052 Jugend-) enthalten.

3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege

Das ordentliche Ergebnis des Produktbereiches 07 – Gesundheitsdienste – betrug im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 20,4 Mio. Euro und wies im Vergleich zum Haushaltsplan eine Verbesserung um 0,8 Mio. Euro aus, die hauptsächlich in zwei Leistungsbereichen entstanden ist: der Produktgruppe 060 (Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des Verbundes HPH) und der Produktgruppe 062 (Psychiatrische Versorgung im Rheinland).

Des Weiteren werden im Produktbereich 07 die Etats des Maßregelvollzuges und der Durchführung des Altenpflegegesetzes abgebildet. Die beiden Leistungsbereiche sind für den LVR haushaltsneutral, da deren Aufwendungen mit den Erträgen aus Kostenerstattungen des Landes bzw. mit den Erträgen aus der Altenpflegeausbildungsumlage korrespondieren.

Das in 2012 eingeführte Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege wird voraussichtlich Ende 2024 vollständig auslaufen. Grund ist die Ablösung der Altenpflegeausbildung durch die generalistische Pflegeausbildung, die im Zuge der Pflegeberufereform beschlossen wurde. So konnte eine Altenpflegeausbildung nur noch bis zum 31. Dezember 2019 begonnen werden. Demzufolge hat es bereits in 2020 und auch in 2021 keine neuen Auszubildenden in der Altenpflege gegeben, so dass der entsprechende Umlagebedarf gesunken ist. In den kommenden Jahren werden daher die Erträge und Aufwendungen dieser Produktgruppe sukzessive zurückgehen und voraussichtlich ab 2025 vollständig entfallen.

3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 14,4 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum originären Ansatz (15,1 Mio. Euro) eine Verbesserung von 0,7 Mio. Euro im Berichtsjahr entstanden. Zu diesem Ergebnis haben Mehrerträge aus der Teilauflösung einer Rückstellung zur Sicherung von Bodendenkmälern (0,6 Mio. Euro) geführt.

3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – haben die Aufwendungen in 2021 rund 0,57 Mio. Euro betragen und blieben mit 0,35 Mio. Euro unter dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich Personalminderaufwendungen.

3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die das Geschäftsjahr 2021 mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen hat.

Positiv wurde das Ergebnis im Wesentlichen durch über den Planansätzen liegende Ausschüttungen der Provinzial Rheinland Holding AöR (rund 13,1 Mio. Euro) und der RWE AG (rund 1,6 Mio. Euro) beeinflusst. Mit höheren Ausschüttungen einhergehend betrug der Aufwand für Kapitalertragssteuer rund 2,3 Mio. Euro und lag damit um 2,2 Mio. Euro über dem Planansatz.

Ergebnisbelastend wirkte sich die Aufstockung der Rückstellung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) aus. Mit einer Zuführung von 12,4 Mio. Euro wurde die Haftungsverpflichtung des LVR auch bilanziell in voller Höhe abgebildet.

3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW abgebildet (Allgemeine Deckungsmittel). Im Produktbereich 16 ist im Jahr 2021 eine Verbesserung von rund 25,1 Mio. Euro im Vergleich zum Haushaltsplanansatz entstanden, die im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten beruht (hier nur Planabweichungen über 1,0 Mio. Euro):

+ 25,9 Mio. Euro	Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen
+ 6,9 Mio. Euro	Mehrerträge bei der Landschaftsumlage
- 3,7 Mio. Euro	Mehraufwendungen für das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG)
- 3,8 Mio. Euro	außerplanmäßige Aufwendungen für betriebliche Steueraufwendungen

Die Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen resultierten hauptsächlich aus der Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2021 durch das Land, um den pandemiebedingten Rückgang der Verbundsteuern zu kompensieren. Der Aufstockungsbetrag in der

für die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 maßgeblichen Referenzperiode (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) betrug 943,0 Mio. Euro. Folglich erhöhten sich die dem LVR zufließenden Schlüsselzuweisungen von 466,6 Mio. Euro im Jahr 2020 um 35,3 Mio. Euro auf 501,8 Mio. Euro im Jahr 2021.

Ebenso sind im Jahr 2021 die LVR-Umlagegrundlagen für die Bemessung der Landschaftsumlage angestiegen, und zwar um rund 431,4 Mio. Euro (+2,2 Prozent) gegenüber dem Vorjahr. Der Zuwachs erfolgte vor allem deshalb, weil Bund und Land die pandemiebedingten Mindereinnahmen aus Gewerbesteuern in der für den Haushalt 2021 maßgeblichen Referenzperiode (1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020) kompensiert haben. Die Erträge aus der Landschaftsumlage 2021 haben mit 3.119,5 Mio. Euro die entsprechenden Erträge des Jahres 2020 in Höhe von 2.935,1 Mrd. Euro um 184,4 Mio. Euro übertroffen. Der Planansatz 2021 wurde um 6,9 Mio. Euro überschritten. Weitere Erläuterungen zur Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel sind in Kapitel 2.3.1.1 „Überblick über die ordentlichen Erträge" dargestellt.

Der ELAG-Abrechnungsbetrag in 2021 für den Zeitraum 2019 betrug 38,7 Mio. Euro und hat damit den Planansatz (35,0 Mio. €) um 3,7 Mio. Euro überschritten.

Der außerplanmäßige Aufwand für betriebliche Steueraufwendungen beinhaltete eine Rückstellung für Betriebsprüfungen in Höhe von 2,5 Mio. Euro und geleistete Vorauszahlungen auf die Stromsteuer, die infolge der Statusänderung des LVR als Stromversorgers erstmalig zu entrichten war.

4 Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderung des Vermögens und der Schulden wird in der Bilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen der Bilanzpositionen betrachtet.

4.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR zum 31. Dezember 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr um 242,7 Mio. Euro auf 3.745,2 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR (Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen)	**31.12.2021 in Mio. €**	**31.12.2020 in Mio. €**	**Veränderung 2021-2020**
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.396,1	2.339,3	56,8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2,3	0,3	2,1
1.2 Sachanlagen	751,5	738,8	12,7
1.3 Finanzanlagen	1.642,3	1.600,3	42,0
2. Umlaufvermögen	1.312,9	1.127,6	185,3
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	36,2	35,6	0,5
A K T I V A Gesamt	**3.745,2**	**3.502,5**	**242,7**
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	894,0	855,6	38,5
2. Sonderposten (SoPo)	460,5	404,8	55,7
3. Rückstellungen	1.126,1	1.049,8	76,3
4. Verbindlichkeiten	1.263,5	1.191,2	72,3
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,1	1,2	-0,1
P A S S I V A Gesamt	**3.745,2**	**3.502,5**	**242,7**

4.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen des LVR hat im Vergleich zum Vorjahr um 56,8 Mio. Euro zugenommen. Das Anlagevermögen ist größtenteils in Finanzanlagen (1,6 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,8 Mrd. Euro) gebunden. Die Erhöhung bei den Sachanlagen um 12,7 Mio. Euro ist hauptsächlich auf Zugänge bei Anlagen im Bau zurückzuführen. Der Bestand immaterieller Vermögensgegenstände hat infolge des Erwerbs von Lizenzen zugenommen (+2,1 Mio. Euro). Die Veränderung im Bestand der Finanzanlagen in Höhe von 42,0 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten:

- Beitritt des LVR zur Gesellschaft für digitale Gesundheit gGmbH: Zahlung der Stammanteile nebst Zuführung zur Kapitalrücklage (2,0 Mio. Euro);
- Erwerb von Anteilen am ZBI Union Wohnen Plus-Fonds (11,6 Mio. Euro) und am Empira Residential Invest-Fonds (8,9 Mio. Euro);
- Umbuchung von Wertpapieren in das Umlaufvermögen (-10,0 Mio. Euro);
- Veränderung bei Trägerzuschüssen und -darlehen an verbundene Unternehmen und an Kliniken im Rahmen des Investitionsprogramms sowie an caritative Einrichtungen (29,4 Mio. Euro).

Das Sachanlagevermögen wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (603,2 Mio. Euro), das sich im Wesentlichen aus Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren maßgeblichen Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (64,3 Mio. Euro). Weitere Vermögensgegenstände sind unbebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund und Boden (15,4 Mio. Euro), bewegliche Güter (14,5 Mio. Euro) und Anlagen im Bau (54,1 Mio. Euro). Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (600,7 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (10,0 Mio. Euro), liquide Mittel (701,3 Mio. Euro.) und Vorräte (0,9 Mio. Euro). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 185,3 Mio. Euro gestiegen. Dabei sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 77,2 Mio. Euro gestiegen; die Liquiden Mittel haben um 108,1 Mio. Euro zugenommen. Die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens beinhalten kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2021 die im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtenbesoldung.

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2021 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	**31.12.2021 in Mio. €**	**31.12.2020 in Mio. €**	**Abweichung in Mio. €**
1.1 Allgemeine Rücklage	451,2	451,8	-0,6
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	171,2	171,2	0,0
1.4 Jahresüberschuss	39,0	0,0	39,0
SUMME Eigenkapital	**894,0**	**855,6**	**38,5**
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	661,5	623,0	38,5

Die Reduzierung der allgemeinen Rücklage in 2021 um 0,6 Mio. Euro resultierte aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. § 44 Abs. 3 und § 58 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden.

Die Sonderrücklage dient ausschließlich als Bilanzierungshilfe für Kapitalstock-Einzahlungen, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen nicht berücksichtigt.

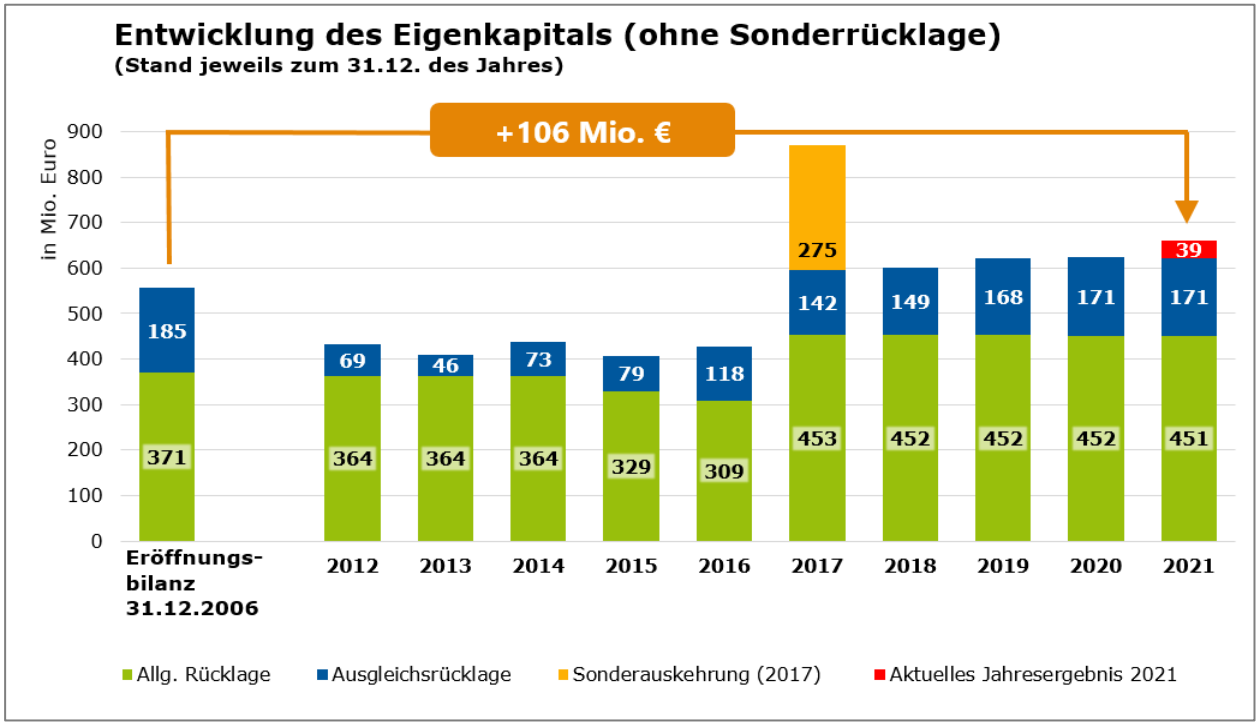

Abbildung 6: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

Der Jahresüberschuss aus 2021 in Höhe von 39,0 Mio. Euro ist für die Zuführung zur Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	**Berechnung zum 31.12.**	**2021**	**2020**	**2019**
Anlagendeckungsgrad 1	EK ohne Sonderrücklage / Anlagevermögen	27,6	26,6	25,7
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	17,7	17,8	18,5
Eigenkapitalquote 2	(EK ohne Sonderrücklage + SoPo) / Bilanzsumme	30,0	29,3	30,1

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Eine Interpretation des Anlagendeckungsgrades ist vor dem Hintergrund der Besonderheit des LVR als Umlageverband jedoch nicht zweckmäßig.

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zum EK die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie „wirtschaftliches Eigenkapital" behandelt werden.

Die Aussagekraft der Eigenkapitalquoten ist aufgrund der angewandten Berechnungsmethodik (das Eigenkapital ist immerhin nur eine Residualgröße) begrenzt. Daher wird im LVR die

Eigenkapitalquote 1 nur im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen bzw. im Zeitreihenvergleich seit der NKF-Einführung beurteilt. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz (EB) bis zum Abschlussstichtag.

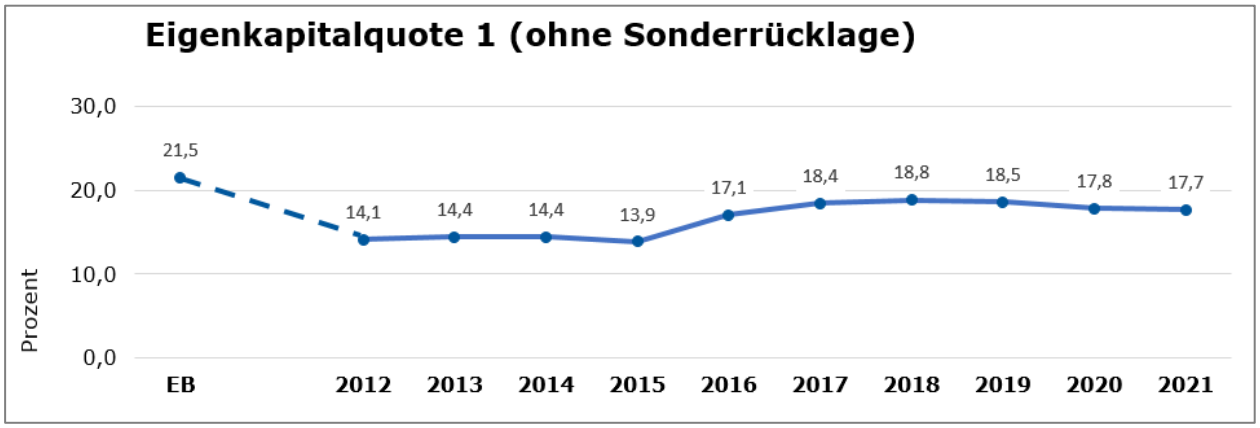

Abbildung 7: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1.

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 4 Prozentpunkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um rund 71 Prozent gestiegen:

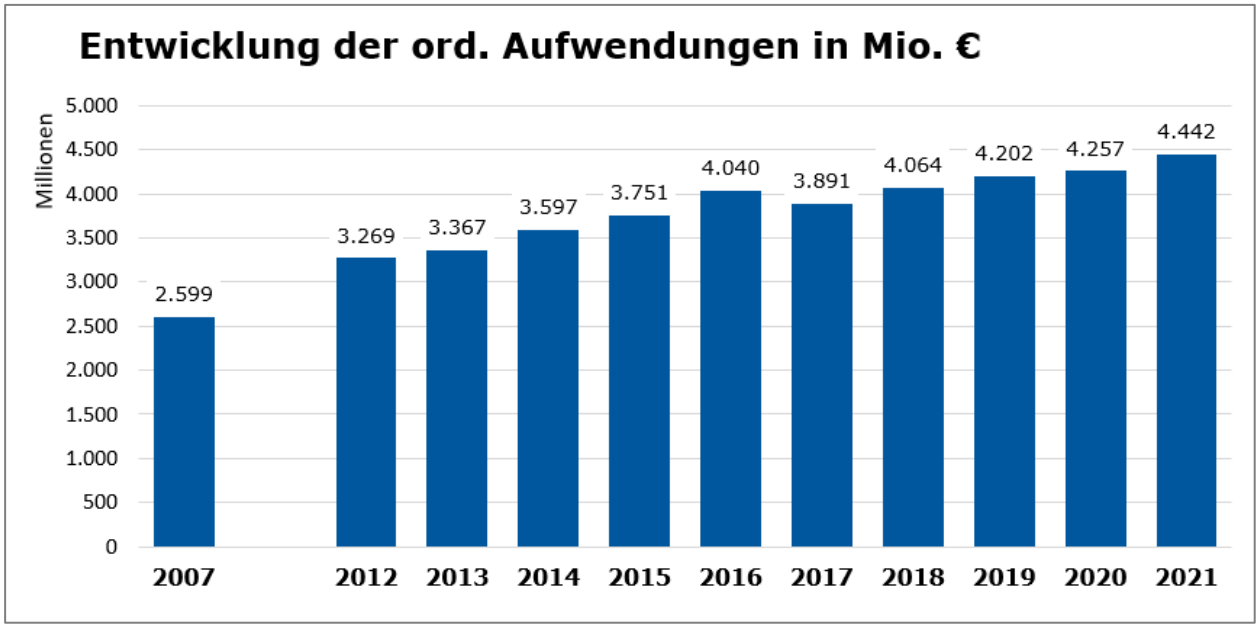

Abbildung 8: Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen.

4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen in Höhe von 1.126,1 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 76,3 Mio. Euro angestiegen.

Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2020 und 2021 sowie deren Veränderung.

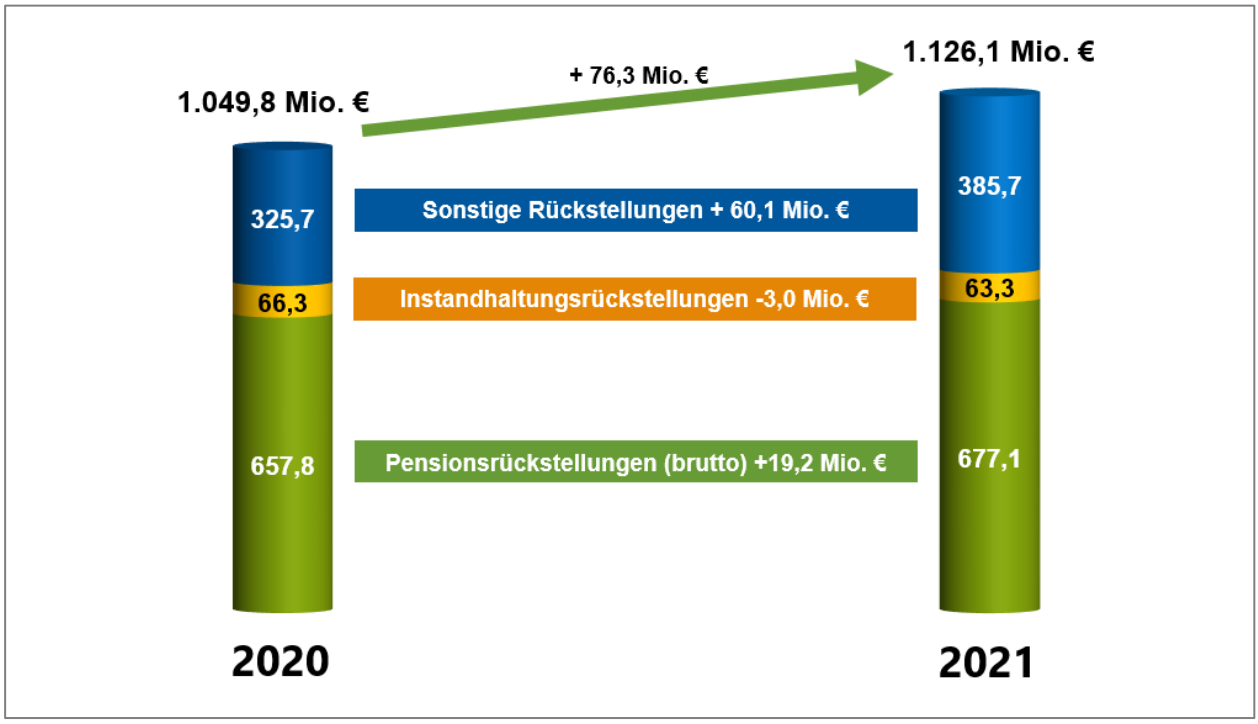

Abbildung 9: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2021.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste, Prozessrisiken und weitere Sachverhalte. Sie belaufen sich zum 31. Dezember 2021 auf 385,7 Mio. Euro. Der Bestand der sonstigen Rückstellungen ist in 2021 um rund 60,1 Mio. Euro angestiegen; davon betreffen rund 42,8 Mio. Euro offene Vorgänge der Eingliederungshilfe und 12,4 Mio. Euro eine Rückstellung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA).

Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich in 2021 um 3,0 Mio. Euro auf 63,3 Mio. Euro verringert.

Die Pensionsrückstellungen machen mit rund 677,1 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil aus. Sie steigen jährlich um durchschnittlich 20 Mio. Euro; im Jahr 2021 haben sie sich um 19,2 Mio. Euro erhöht. Der LVR verfolgt seit mehreren Jahren eine Finanzstrategie zur Herstellung einer Rückdeckung für Pensionsverpflichtungen, wobei diese nicht statisch betrachtet werden, sondern in die Gesamtfinanzstrategie mit einbezogen werden. So wurden in 2021 zur Rückdeckung der Pensionsansprüche Finanzanlagen in Fonds in Höhe von rund 20,5 Mio. Euro getätigt. Der Aufwuchs der Pensionsverpflichtungen wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich dynamisch weiter entwickeln.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2021 insgesamt 399,2 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 73,8 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2021 kann dem Verbindlichkeitenspiegel entnommen werden.

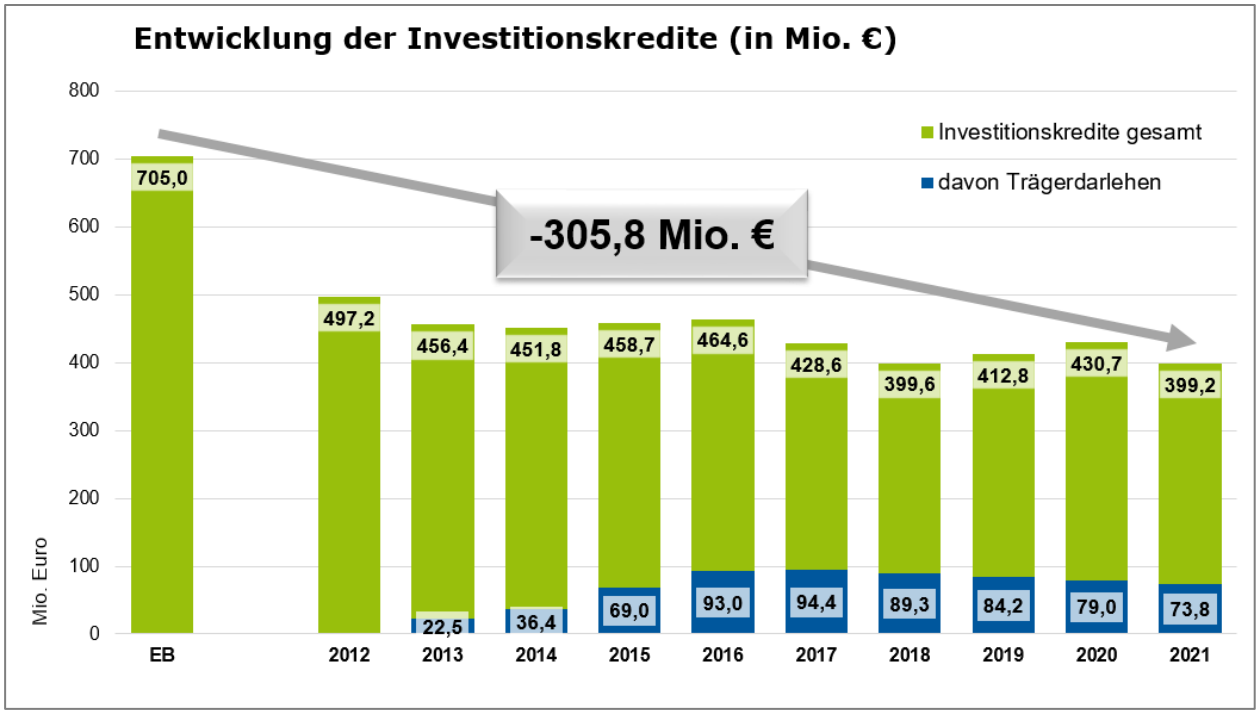

Abbildung 10: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass der LVR die Kreditverschuldung seit NKF-Einführung deutlich abbauen konnte. Durch die Entschuldung sowie die langjährige günstige Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze wird der LVR-Haushalt im Hinblick auf den Zinsaufwand deutlich entlastet (s. hierzu Ausführungen unter Punkt 2.3.2 Finanzergebnis auf S. 19). Die im Rahmen des Klinik-Investitionsprogrammes vergebenen Trägerdarlehen werden ebenfalls bereits seit mehreren Jahren durch die Kliniken abgebaut.

5 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2022 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision" (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

2 Allgemeine Chancen und Risiken

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Wirtschaftsinstitute haben noch zu Beginn des Jahres 2022 für das laufende Jahr ein kräftiges Wachstum für das deutsche Bruttosozialprodukt von über 4 Prozent vorhergesagt. Mit dem im Februar 2022 begonnenen Angriff Russlands auf die Ukraine sind allerdings alle bisherigen Konjunkturprognosen hinfällig geworden. Der Ukraine-Krieg wird voraussichtlich sowohl schwerwiegende als auch langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung der Konjunktur in Deutschland, Europa und der übrigen Welt haben.

Angesichts des Ukraine-Krieges ist das weltweite Corona-Pandemiegeschehen in den Hintergrund getreten, wird aber weiterhin eine große gesamtgesellschaftliche Bedeutung haben.

Entwicklungen auf Bundesebene im Zusammenhang mit dem durch die neue Bundesregierung ausgerufenen „Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen" werden nachhaltige Auswirkungen auf den digitalen und ökologischen Wandel der Wirtschaft haben und mittelbar auch den LVR tangieren.

Welche konkreten Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den LVR bestehen, wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

2.1.1 Ukraine-Krieg

Am 24. Februar 2022 haben Streitkräfte der Russischen Föderation eine völkerrechtswidrige Invasion der Ukraine begonnen. Der vom russischen Präsidenten Wladimir Putin befohlene Angriff stellt eine Eskalation des seit 2014 schwelenden Russisch-Ukrainischen Konfliktes dar und hat sich inzwischen zum größten militärischen Konflikt in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg entwickelt. Neben unermesslichem menschlichen Leid sind zerstörte Infrastruktur und vernichtetes Kulturerbe irreparable Schäden für die gesamte Gesellschaft.

Der russische Angriffskrieg hat weltweit eine Welle der Solidarität für die Ukraine ausgelöst, die mit harten Sanktionen gegen Russland und der Drosselung von Handelsbeziehungen einhergeht. Seitens der EU-Staaten sind beispiellose wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen

gegen Russland beschlossen worden, um eine Verhaltensänderung der russischen Staatsführung zu erzwingen und sie zum Einlenken zu bewegen. Die Sanktionen treffen jedoch nicht nur Russland, sondern auch Europa und den Rest der Welt empfindlich, da die internationale Ökonomie auf Rohstofflieferungen aus Russland angewiesen ist.

Die bestehende Abhängigkeit Deutschlands von russischem Gas zwingt zur Diversifizierung der Energieversorgung. Mittelfristig wird dies zwar zu mehr Versorgungssicherheit, aber auch zu höheren Energiekosten führen.

Die durch die Bundesregierung angekündigte Steigerung der Verteidigungsausgaben auf das Zwei-Prozent-Ziel der NATO und das zu diesen Zwecken eingerichtete Sondervermögen von 100 Mrd. Euro werden unter Umständen langfristige Steuererhöhungen und Kürzungen öffentlicher Ausgaben in anderen Bereichen erfordern.

Die Folgen des Ukraine-Krieges und der Pandemie überlagern sich und wirken sich auf die Preisstabilität und Inflationsentwicklung in Europa aus, dessen Wirtschaft durch direkte Finanz- und Handelsbeziehungen mit Russland und der Ukraine eng verknüpft ist. Eine Folge der Verwerfungen an den Märkten könnte eine Stagflation sein, die sowohl mit schwachem Wachstum als auch hoher Inflation einhergeht und nur schwer zu bekämpfen sein wird. Der Wohlstand in Europa und auch in Deutschland ist infolge der geopolitischen Zäsur gefährdet.

Darüber hinaus wird in Europa mit über fünf Millionen Vertriebenen gerechnet. Zahlreiche Länder haben Flüchtlinge aufgenommen, darunter auch Deutschland. Auch die nordrhein-westfälischen Kommunen sind bereits mit einer außerordentlichen Belastung bei der Versorgung der Flüchtlinge konfrontiert worden.

Geflüchtete aus der Ukraine sind ab dem 1. Juni 2022 in das (Regel-)Sozialhilfesystem eingegliedert worden. In welcher Dimension sich die Öffnung des Sozialhilfesystems auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für ukrainische Flüchtlinge mit Behinderungen auswirken wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht prognostizierbar (nähere Ausführungen dazu unter Punkt 3.1.10 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich, S. 61).

Der LVR pflegt langjährige partnerschaftliche Beziehungen zu unterschiedlichen Einrichtungen in der Ukraine, die er seit Kriegsbeginn noch intensiviert hat. So besteht seit einem Vierteljahrhundert eine enge Partnerschaft zwischen der LVR-Klinik in Langenfeld und der psychiatrischen Klinik in Lviv. Zahlreiche Hilfsgütertransporte sind bereits Richtung Lviv auf den Weg gebracht worden, um die sich zunehmend dramatisierende Situation ein wenig abzumildern. Mit dem LVR-Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" fördert der LVR Begegnungen von Jugendlichen an Orten, in denen im 2. Weltkrieg Verbrechen an der Zivilbevölkerung verübt wurden. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar und sein Förderverein pflegen seit Langem einen Austausch mit ukrainischen Wissenschaftlern und Kulturschaffenden. Zahlreiche LVR-Dienststellen suchen derzeit nach Möglichkeiten, den Menschen, die auf der Flucht sind, Hilfe zu erweisen.

2.1.2 Fiskalische Folgen der Corona-Krise

Die deutsche Wirtschaft war auch in 2021 durch das andauernde Pandemiegeschehen und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen beeinträchtigt, konnte sich jedoch zum Ende des Jahres weitgehend erholen. Es ist festzustellen, dass es nach dem Wegfall der pandemiebedingten Hemmnisse zu Nachholeffekten und einer Konsumdynamik gekommen ist, die nun allerdings durch den Ukraine-Krieg wieder ausgebremst scheint.

Während der Corona-Krise in 2020 war es durch pandemiebedingte Beschränkungen zu Verwerfungen an den weltweiten Märkten in Form von Produktionsausfällen und Lieferengpässen

gekommen. Die Nachfrage war teilweise stark eingeschränkt; demzufolge waren die Inflationsraten in 2020 in Deutschland negativ. Die Bundesregierung hat mit massiven fiskalpolitischen Unterstützungsprogrammen, die über Staatsschulden finanziert worden sind, die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft weitestgehend abzumildern versucht. Im Zusammenhang mit diesen während der Corona-Krise gestiegenen Ersparnissen des privaten Sektors könnte es zu einem zumindest kurzfristigen Nachholeffekt im Konsumverhalten kommen und die Inflation beschleunigen. Schon jetzt ist die Inflationsrate nicht nur in Deutschland, wo sie Anfang Juni 2022 bei über 8% liegt, stark gestiegen. Der LVR spürt dies bereits deutlich bei der Beschaffung vieler Liefer- und Dienstleistungen und bei seinen Baumaßnahmen.

Die Konjunkturerholung und das wiederbelebte Konsumverhalten haben schon in 2021 zu einer erhöhten Nachfrage und damit steigenden Rohstoff-, Lebensmittel- und Energiepreisen geführt. Zudem sind die in Deutschland für das Jahr 2020 temporär ermäßigten Mehrwertsteuersätze zum 1. Januar 2021 ausgelaufen, wodurch wieder die reguläre Steuersätze gelten und Waren und Dienstleistungen tendenziell teurer geworden sind. Hinzu kam die Einführung der CO2-Abgabe Anfang 2021, die die Preise für fossile Brennstoffe zusätzlich verteuert hat.

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lag die Veränderung des harmonisierten Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt 2021 bei 3,2 Prozent und damit deutlich über dem Preisstabilitätsziel von 2 Prozent. Die auffälligsten Preissteigerungen gegenüber dem Vorjahr gab es bei Heizöl, Kraftstoffen und Erdgas, auch nicht zuletzt infolge der Einführung der CO2-Abgabe für fossile Energieträger. Die Kriegssituation in der Ukraine verschärft die Problematik zusätzlich.

Durch die vor Beginn des Ukraine-Krieges eingetretene wirtschaftliche Erholung deuteten sich bereits zu Beginn des Jahres 2022 Engpässe am Arbeitsmarkt an, die zu stärkeren Lohnsteigerungen führen könnten. Dies könnte sich in bestimmten Bereichen des LVR zusätzlich nachteilig auf Personalbeschaffungsprozesse und -kosten auswirken.

Die Aussichten auf eine Konjunkturerholung lassen zwar Steigerungen bei den Steuereinnahmen erwarten. So wird sich nach den Ergebnissen der Frühjahrs-Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom 10. bis 12. Mai 2022 das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen in 2022, gemessen am Ist-Aufkommen des Jahres 2021, um 56 Mrd. Euro erhöhen (+6,7 Prozent). Aus der projizierten Entwicklung der einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte und Bemessungsgrundlagen sind vor allem für die nächsten Jahre höhere Steuereinnahmen zu erwarten als noch im November 2021 prognostiziert.

Für den kommunalen Sektor bedeutet dies allerdings lediglich eine Steigerung um 1,1 Mrd. Euro (+0,9 Prozent). Hierbei ist zusätzlich noch zu berücksichtigen, dass die umfangreichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung, die die Steuereinnahmen insbesondere in 2022 und den Folgejahren deutlich gegenüber den ermittelten Prognosewerten mindern werden, bei der vorgelegten Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus handelt es sich um nicht regionalisierte Daten. Ungewiss ist zudem, ob der wirtschaftliche Erholungseffekt nach der Corona-Pandemie nicht durch die Folgen des Ukraine-Krieges zunichtegemacht würde. Einer Übernahme der Prognose zur Steuerentwicklung in zukünftige Haushaltsplanungen ist deswegen zurückhaltend zu begegnen.

Trotz momentaner Überwindung des Pandemiegeschehens werden coronabedingte Risiken in Zukunft verbleiben: Die Gefahr des Auftretens neuer Virusvarianten und einer damit zusammenhängenden Verschärfung von Infektionsschutzmaßnahmen bestehen weiterhin. Damit zusammenhängend verbleiben auch die mit Ertrags- und Steuereinbußen verbundenen finanzwirtschaftlichen Risiken.

Während die kommunalen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 durch Bund und Land mittels einer pauschalierten Zuweisung kompensiert worden sind, gab es hinsichtlich einer wiederholten Kompensation für eventuelle Gewerbesteuerausfälle keinerlei Zusagen. Vielmehr hat die Bundesregierung eine über das Jahr 2020 hinausgehende Kompensation ausgeschlossen und diesbezüglich auf die Verantwortung der Länder für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen verwiesen. Erfreulich ist, dass sich die Gewerbesteuerentwicklung in den letzten Quartalen durchaus stabil darstellt, was sich positiv auf die Umlagegrundlagen auswirken wird.

Im Bewusstsein möglicher langfristiger finanzwirtschaftlicher Auswirkungen einer andauernden Pandemie hat der LVR in 2021 haushaltsentlastende Maßnahmen entwickelt und in einem Haushaltskonsolidierungsprogramm zusammengefasst, um durch eigene Anstrengungen konsolidierend auf den Haushalt einzuwirken und drohenden Finanzierungsengpässen aktiv gegensteuern zu können. Das neue Konsolidierungsprogramm beinhaltet Maßnahmen in Höhe von insgesamt 175 Mio. Euro und erstreckt sich auf einen Zeitraum von 2021 bis 2025. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich. Zur Vermeidung eines potentiellen Stellenaufwuchses und des Anstiegs der Personalaufwendungen wurden diverse restriktive personalpolitische Maßnahmen für den laufenden Doppelhaushalt 2022 / 2023 beschlossen. Zusätzlich sieht das Konsolidierungsprogramm vor, die Ausgleichsrücklage des LVR zur Umlagesatzbegrenzung in Anspruch zu nehmen.

2.1.3 Landschaftsumlage

Infolge pandemiebedingter Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens und des gedämpften Konsumverhaltens ist es auch im Jahr 2021 zu Steuerausfällen auf der kommunalen Ebene, insbesondere bei der Gewerbesteuer, gekommen. Das Ausmaß der Steuerrückgänge war zwar erheblich, aber nicht mehr ganz so hoch wie in 2020. In Anbetracht der weitgehenden Lockerungen der Schutzmaßnahmen und des gestiegenen Konsums sind zunächst keine weiteren Steuerrückgänge zu erwarten, wie auch die durchaus robuste Entwicklung der Gewerbesteuer in den letzten Quartalen zeigt. Bei dieser Betrachtung sind jedoch die fiskalischen Folgen des Ukraine-Krieges noch nicht eingepreist.

Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden wirkt sich der Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen der Jahre 2020 und 2021 auf den LVR-Haushalt bei den Erträgen aus den Allgemeinen Deckungsmitteln erst ab dem Haushaltsjahr 2021 und in den Folgejahren aus. Die von Bund und Land in 2020 gewährten Kompensationsleistungen für Gewerbesteuerausfälle haben sich aufgrund der Zurechnung zu den Referenzperioden im LVR-Haushaltsjahr 2021 mit Mehreinnahmen von rund 126 Mio. Euro positiv ausgewirkt; für 2022 wird ein Mehrertrag von rund 122 Mio. Euro erwartet. Allerdings haben Bund und Land eine Fortführung des Ausgleichs von Gewerbesteuerausfällen bis auf Weiteres ausgeschlossen. Insofern ist ab dem Jahr 2023 mit nicht subventionierten Umlagegrundlagen zu rechnen.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen hängt nicht nur vom weiteren Kriegsgeschehen in der Ukraine oder dem Fortgang der Pandemie ab; auch strukturelle Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs wirken ein. Hier ist die vorzeitige Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit" in 2019 und die damit zusammenhängende Reduzierung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage ab 2020 zu nennen, die sich erstmalig in der Referenzperiode des Jahres 2021 verbessernd auf die Höhe der Umlagegrundlagen ausgewirkt hat. In diesem Zusammenhang wurde die letztmalige ELAG-Abrechnung für das Jahr 2019 bis zum 30. Juni 2021

vorgenommen. Diese fließt letztmalig in die Umlagegrundlagen für das Jahr 2023 ein.

Unter Berücksichtigung des völlig unvorhersehbaren Kriegsverlaufes in der Ukraine haben alle bisherigen Wirtschaftsprognosen ihre Aussagekraft und Verlässlichkeit verloren. Beispielsweise hatten die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 17. August 2021 für das Jahr 2023 im Vergleich zum Niveau des Jahres 2022 einen Rückgang bei den Umlagegrundlagen von rund 2 Prozent ausgewiesen. Für die Haushaltsjahre ab 2024 wurden dann deutlich ansteigende Umlagegrundlagen prognostiziert, weil zu erwarten war, dass die Auswirkungen der Pandemie dann überwunden sein werden und die wirtschaftliche Entwicklung, deren Erholungstendenz zu Beginn 2022 bereits sichtbar war, mit deutlich steigenden Steuereinnahmen einhergehen würde. Diese positive Einschätzung war bei einem Blick auf das Wirtschaftsgeschehen vor der Invasion Russlands durchaus plausibel und wahrscheinlich. Nunmehr überschatten die Kriegshandlungen alle Erwartungen auf eine Konjunkturerholung. Ferner bleiben grundsätzliche pandemiebedingte Risiken und Unwägbarkeiten bestehen, da sich die Entwicklung der Pandemie und deren konjunkturelle Folgen so weit in die Zukunft nicht sicher vorhersehen lassen. Für den LVR besteht daher das erhebliche Risiko, dass in den Folgejahren die Umlagegrundlagen zurückbleiben.

Hingegen besteht für den LVR kein finanzielles Risiko im Zusammenhang mit der durch die kreisfreien Städte angekündigten Einlegung von Rechtsmitteln gegen das GFG 2022 und die Festsetzung der Landschaftsumlage.

Die Landesregierung hat im GFG 2022 erstmalig eine Berechnungssystematik mit fiktiven Hebesätzen angewandt, die nach der Rechtsstellung der umlagezahlenden Körperschaften differenziert hat und dadurch zu Verschiebungen zwischen Kreisen bzw. kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten geführt hat: der kreisangehörige Raum wurde gegenüber den kreisfreien Städten faktisch bessergestellt. Während dies im kreisangehörigen Raum als Korrektur der langjährigen strukturellen Benachteiligung begrüßt wurde, haben die kreisfreien Städte eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die Festsetzungsbescheide der Landschaftsverbände zum GFG 2022 angekündigt.

Es ist damit zu rechnen, dass die Verfahrensdauer einige Jahre in Anspruch nehmen wird. Sollte die Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein, bleibt abzuwarten, ob das Gericht eine rückwirkende Gesetzesregelung für erforderlich hält. In diesem Fall müsste das Land NRW ein neues GFG 2022 erlassen, und es käme zu Neuberechnungen, die die komplette kommunale Familie treffen würden. Bislang hat das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen das GFG angegriffen worden ist, nie ein Urteil mit Rückwirkung gefällt. Insoweit ist auch jetzt eine rückwirkende Regelung als unwahrscheinlich anzunehmen.

2.1.4 Schlüsselzuweisungen

Neben den kommunalen Steuereinnahmen stellt auch die Entwicklung der Landessteuern und der Landesanteile an den Gemeinschaftssteuern einen für den LVR bedeutsamen Faktor dar, da aus der Verbundmasse die Schlüsselzuweisungen finanziert werden. Die an Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen fließen zudem in die Grundlagenbemessung für die Landschaftsumlage ein. Die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung stellt daher auch im Hinblick auf Schlüsselzuweisungen einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Faktor dar, der sowohl Chance als auch Risiko sein kann.

Die Steuerschätzung vom Mai 2022 hatte bei den landesseitigen Steuern für die nächsten Jahre deutlich höhere Einnahmen gegenüber früheren Steuerschätzungen prognostiziert.

Grund dafür war eine grundsätzlich positive Erwartung zur wirtschaftlichen Entwicklung, verbunden mit der baldigen Überwindung der Pandemie, einer Normalisierung der Nachfrage und einem sich fortsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung, der allerdings derzeit durch die kriegerischen Handlungen in der Ukraine konterkariert wird. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen geht aber letztlich davon aus, dass bei den Steuereinnahmen ab dem Jahr 2024 nur noch geringe Corona-Effekte zu erwarten sind.

Zur Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Kompensation der Steuermindereinnahmen hat das Land NRW im März 2020 flankierend zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 den NRW-Rettungsschirm eingerichtet, der zunächst die coronabedingten fiskalischen Folgen des Jahres 2020 abmildern sollte. Angesichts der weiter fortbestehenden Notsituation hat das Land die Fortführung des NRW-Rettungsschirms in den Jahren 2021 und 2022 beschlossen.

Durch die über den NRW-Rettungsschirm kreditierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wurden den Kommunen und den Landschaftsverbänden im Jahr 2021 rund 943 Mio. Euro und im Jahr 2022 rund 549 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Damit weist das GFG 2022 eine Schlüsselmasse von insgesamt 11,8 Mrd. Euro aus (GFG 2021: 11,4 Mrd. Euro). Die kreditierten Aufstockungsbeträge sollen dem Landeshaushalt in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen in Form von Vorwegabzügen von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse wieder zufließen.

Sollte sich der Anstieg der Verbundsteuern in den nächsten Jahren fortsetzen, so werden auch die Finanzausgleichsmassen im Steuerverbund grundsätzlich ansteigen. Allerdings könnte angesichts dann vorzunehmender Vorwegabzüge tendenziell mit geringeren Schlüsselmassen und niedrigeren Schlüsselzuweisungen zu rechnen sein. Insofern besteht für den LVR ein mittel- bis langfristiges Risiko von Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen.

2.1.5 Kapitalmarkt

Das Zinsniveau am Kapitalmarkt befand sich seit Jahren auf einem extrem niedrigen Niveau. Seit einigen Jahren erheben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken Verwahrgebühren, sogenannte Negativzinsen, auf Bankeinlagen, die folglich auch beim LVR zu erhöhten Aufwendungen geführt haben und auch künftig führen werden, sollten die EZB sowie die Geschäftsbanken weiterhin an ihrer Politik festhalten. Die Sorge vor einer dauernd hohen Inflation, auch infolge des Ukraine-Krieges, setzt jedoch die EZB immer mehr unter Druck, einen Kurswechsel einzuleiten und die Zinsen zu erhöhen. Eine entsprechende Markterwartung ist bereits zu verzeichnen. Eine Änderung der europäischen Zinspolitik könnte für den LVR sowohl eine Chance als auch ein Risiko darstellen.

Bei Fortdauer des Niedrigzinsniveaus besteht das Risiko rückläufiger Kapitalerträge; das gilt sowohl für die Anlagen z.B. als Bankeinlagen, als auch für Anlagen in Fonds. In diesem Zusammenhang hat sich auch die Anlage kurzfristiger Liquidität deutlich erschwert. Die Herausforderung für den LVR bestand und besteht darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragsbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung des Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe. Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll (s. öffentliche Vorlage 14/3861).

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv mit dem Ziel, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren sowie die Zinslast des LVR mittel- bis langfristig zu reduzieren. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde und wird das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten. Insofern bietet das niedrige Zinsniveau bei weiterem Andauern die Chance, langfristig günstige Kreditmittel zu akquirieren und die angestrebte Kongruenz zwischen Finanzierungsdauer und Werteverzehr sicher zu stellen.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko besteht für anstehende Prolongationen und für Neukredite. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der Corona-Pandemie das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Regulationsrisiken als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen (LVR-Anlagerichtlinie) zur Risikominimierung erlassen und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Dies erwies sich zuletzt als erforderlich, nachdem mit der Reform der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes der deutschen Banken im Jahr 2017 die Gebietskörperschaften von der Absicherung bei Privatbanken explizit ausgenommen wurden. Um Anlageausfallrisiken vorzubeugen, hat der LVR daher die Anlage von Liquidität bei Privatbanken, die nicht einlagengesichert sind, eingeschränkt.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts der Ukraine-Krise, der andauernden Corona-Pandemie und der hohen Inflation, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen und Verwahrgebühren zu reduzieren, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wird der LVR ebenso die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

2.1.6 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen laufend überwacht und analysiert. Für die Bewertung aktueller und die Prognose zukünftiger Pensionsverpflichtungen lässt der LVR regelmäßig versicherungsmathematische Gutachten erstellen, die auch in die Haushaltsplanung einfließen.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden dabei allerdings nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock aufzubauen, um den Bilanzposten „Pensionsrückstellungen" mit ertragbringenden Vermögensanlagen zu hinterlegen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Finanzierungsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

2.1.7 Umsatzsteuerrecht

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 5. Juni 2020 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG zu schärfen.

2.1.8 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben. Beispielhaft kann hier das europäische Beihilferecht genannt werden. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle" und ein implementiertes Regelwerk in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen.

2.1.9 Europäische Förderprogramme

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der überwiegende Teil der LVR-seitig eingeworbenen EU-Mittel aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) stammt. Etwaige Risiken bzgl. der Höhe dieser in der EU-Förderperiode 2021-2027 für Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem vollzogenen EU-Austritt Großbritanniens und der damit verbundenen Finanzierungslücke im EU-Budget 2021-2027, was sich durch die drohende Absenkung der sog. EU-Kofinanzierungsrate von bisher 50 Prozent auf nunmehr 40 Prozent abzeichnet. Daher bringt sich der LVR über die

deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sowie über die kommunalen Bundes- und Landesverbände weiter ein, um eine größtmögliche Kompensation dieser Finanzierungslücke in der neuen EU-Förderperiode durch die Bundes- und Landesebene zu erzielen.

2.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demographischen Wandels, die bevorstehende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie veränderte Erwartungshaltungen der Bewerberzielgruppen und eine stetig zunehmende Digitalisierung der Personalakquise sind entscheidende Aspekte für die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind bereits vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Insbesondere wurde inzwischen im Berichtsjahr der Aufbau eines professionellen Recruitingteams fortgeführt und ein neues Bewerbendenmanagementsystem eingeführt.

Da auch im zweiten Corona-Pandemiejahr keine Messen, Jobbörsen, Karrieretage etc. als Präsenzveranstaltung besucht werden konnten, wurden ersatzweise bei verschiedenen Veranstaltern digitale Formate für das Personalmarketing genutzt.

Im Bereich der Ausbildung wurden zielgerichtete Maßnahmen wie die Aufstockung von Plätzen für die Verwaltungsstudiengänge, die Einführung von neuen Informatikstudiengängen speziell für die Verwaltung, die Förderung des Abschlusses bestimmter Masterstudiengänge oder die Fortführung der modularen Qualifikation verankert.

Der LVR bietet seit 2007 Traineeprogramme für Absolvent*innen wissenschaftlicher Studiengänge unterschiedlicher Fachrichtungen an, wodurch hochqualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden können.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von „Wissenslandkarten".

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. „Führungskräfte-Curriculum" an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Es wurde in 2021 um aktuelle Themen bzw. Bedarfe punktuell ergänzt (z.B. „Führen auf Distanz", „Sicher Führen in unsicheren Zeiten"). Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

2.3 Versicherungsschutz

Die Konzeption des Versicherungsschutzes im LVR steht unter Risikogesichtspunkten auf dem Prüfstand. Zu verschiedenen Versicherungsarten liegt ein unabhängiges Gutachten eines Versicherungsberaters vor. Die Auswertung und Beurteilung dieses Gutachtens ist durch den Fachbereich Recht erfolgt. Nunmehr werden durch eine Arbeitsgruppe Umsetzungsempfehlungen unter Beachtung von rechtlichen, organisatorischen, steuerlichen und wirtschaftlichen Aspekten erarbeitet und der Landesdirektorin zur Entscheidung vorgelegt.

Die sich ergebenden Chancen und Risiken werden auf den gesamten LVR wirken. Im Rahmen der Umsetzungsempfehlungen werden diese benannt werden.

2.4 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen. Qualitätsverbessernde Effekte für die Zielgruppen des LVR gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR wurden intensiviert und werden zu nachhaltigen Veränderungen führen. So wurden Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen und dem Dezernat Soziales im Jahr 2021 erstmalig über die maschinelle Abrechnungsschnittstelle (MASS) abgerechnet. Die automatisierte Verarbeitung erfolgte in rund 98 Prozent der Leistungen, und nur in Ausnahmefällen waren noch manuelle Nacharbeiten notwendig. Für 2022 strebt das Dezernat Soziales den MASS-Einsatz auch in den Kliniken des LVR an. Mittelfristig sollen auch externe Leistungserbringer an dieses System angeschlossen werden.

Ein wichtiger Baustein des Digitalisierungsprozesses des LVR ist das in 2019 gestartete IT- und Organisationsprojekt zur Umstellung der LVR-konzernweiten SAP-Welt auf die neue Business Suite 4 HANA (S/4HANA), wofür ein Zeithorizont bis mindestens 2025 vorgesehen ist. Projektschwerpunkte sind dabei die Standardisierung von Prozessen und Abläufen sowie die Vereinfachung und Verschlankung der im LVR historisch gewachsenen IT-Landschaft. Das Projekt eröffnet Chancen zur Verbesserung der Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit sowie zur Optimierung der Steuerung infolge von Echtzeitanalysen im Rahmen von „Big Data Management".

Die Verschiebung von Arbeitstätigkeiten ins Homeoffice während der Corona-Krise hat im LVR zu einem Digitalisierungsschub geführt. Neben dem pandemiebedingt verstärkten Einsatz von digitalen Lösungen im LVR bestehen mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Governmentgesetz EGovG) und dem Online-Zugangsgesetz (OZG) auch rechtliche Anforderungen an die Beschleunigung der Digitalisierung. Durch das OZG sind Behörden verpflichtet, bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen auch online, z.B. über Verwaltungsportale, anzubieten. Für die Erfüllung der Anforderungen aus dem OZG hat der LVR ein insgesamt drei Jahre umfassendes Programm zur digitalen Ertüchtigung der aus dem OZG-Leistungskatalog für den LVR vorgesehenen Leistungen aufgelegt. Ziel ist dabei, nicht nur die digitale Zugänglichkeit von Verwaltungsleistungen herzustellen, sondern auch die digitale Durchdringung bis in die Leistungserbringung hinein zu erreichen (im Verständnis des e-GovG).

Die vorgesehene Durchdringungstiefe der Digitalisierung im LVR beinhaltet zahlreiche Risiken. Zunächst sind Cyberrisiken nach wie vor eine Herausforderung für das IT-Management, denn die Gefahr von Cyberangriffen nimmt stetig zu: In den vergangenen Jahren ist es in Deutschland immer wieder zu Hacker-Angriffen auf Behörden gekommen, z.B. über Schadmails oder Ransomware. Der LVR nimmt diese Bedrohung sehr ernst und hat umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Cybersicherheit seiner Systeme zu gewährleisten, nicht zuletzt über Aufklärung und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko ist der andauernde IT-Fachkräftemangel. Die Gewinnung von Fachpersonal zur Unterstützung der Digitalisierungsbestrebungen wird aufgrund der angespannten Situation auf dem IT-Arbeitsmarkt immer schwieriger. Zur Deckung des Personalbedarfs werden daher

auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung vorhandenen Personals notwendig werden.

Nach wie vor bestehen Risiken aus der Verfügbarkeit der für die umfängliche Digitalisierung erforderlichen Hard- und Softwareausstattungen. Die Liefersituation für IT-Geräte hat sich insbesondere infolge des pandemiebedingt gestiegenen Bedarfes für persönliche IT-Ausstattung, z.B. für das Home Office oder den digitalen Unterricht an Schulen, und durch den Ukraine-Krieg verschärft.

Weiterhin bestehen Risiken bei der Synchronisierung des Vorgehens auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen bzw. über Organisationsgrenzen hinweg zu gestaltenden Leistungsprozessen. Mit der Zunahme des Digitalisierungsgrades steigen auch die Anforderungen an die entsprechenden internen Steuerungsprozesse. Zur besseren Überwachung einhergehender Risiken hat der LVR ein IT-Projektportfoliomanagement eingeführt und für das IT-(Projekt-)Kostencontrolling eine systematische Weiterentwicklung angestoßen. Beide Vorhaben befinden sich in der Verstetigung und leisten erste Beiträge zum Umgang mit steigenden Anforderungen bei gleichzeitig knapper werdenden fachlichen Ressourcen.

Die Chancen der Digitalisierung bestehen darin, die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern, Effizienzgewinne in Abläufen zu erlangen und dadurch auf dem Markt begrenzt zur Verfügung stehende Personalressourcen kompensieren zu können. Durch das Angebot von HomeOffice-Lösungen und mobilen Arbeitsmöglichkeiten wird zudem die Arbeitgeberattraktivität des LVR gesteigert.

Durch die Digitalisierung werden die sozialen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitert und grundsätzlich auch die Chancen erhöht, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Hierbei steigen die Ansprüche an die Barrierefreiheit von IT-Anwendungen sowohl durch externe als auch interne Nutzende. Ferner muss sich der LVR weiterhin mit Risiken in Bezug auf ethische und gesellschaftliche Fragen auseinandersetzen. So sind nicht alle Aufgabenbereiche gleich gut für die Digitalisierung bzw. Automatisierung geeignet. Insbesondere die individuellen Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen bedürfen einer besonderen Betrachtung. Es wird darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung sein, mit Mitarbeitenden und Kund*innen in einem kontinuierlichen Austausch zu bleiben, um das Risiko der Exklusion durch Digitalisierung zu vermeiden.

Den Erkenntnissen aus einer durch die Corona-Pandemie dynamisch veränderten Arbeitswelt für die künftige Nutzung der Verwaltungsgebäude wird ebenfalls Rechnung getragen. So ist im LVR die Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Damit einhergehend wird es Rückwirkungen auf die Raumplanung und Raumnutzung geben. Durch die neuen Arbeitswelten wird es möglich, die Raumbedarfe zu optimieren, wodurch es zukünftig zu Abmietungen von Gebäuden und Räumen mit entsprechenden Kostenersparnissen kommen wird.

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich

3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher erhebliche finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar

2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil - SGB XII). Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe wurde ab diesem Zeitpunkt in ein eigenes Leistungsgesetz, das neue Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), ausgegliedert.

Mit Blick auf das neue Leistungsgesetz hat das Land NRW mit dem am 11. Juli 2018 verabschiedeten Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG NRW) die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe neu geregelt und die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt. Mit dem AG BTHG NRW wurden den Landschaftsverbänden erstmalig neue Aufgaben als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung sowie für ambulante Eingliederungshilfen und Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahren zugewiesen. Mit der Bündelung von Zuständigkeiten bei den Landschaftsverbänden sollen Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern reduziert und Leistungen „wie aus einer Hand" ermöglicht werden. Die Landschaftsverbände sind nun für alle Leistungen der Eingliederungshilfe im Erwachsenenbereich zuständig.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin zum Wohle der Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR eine nicht unbedeutende Risikoquelle darstellt.

3.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden die von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen") auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche „Konstruktion" birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-Prozent-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder

des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Millionen Euro jährlich gerechnet.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher und effizienter bereitzustellen.

3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten bisher einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe erfolgt. Der LVR hat zuletzt im Jahr 2019 Unterhaltsbeiträge von Angehörigen in Höhe von 7,6 Mio. Euro berücksichtigen können; entsprechend ergeben sich ab dem Jahr 2020 jährliche Mindereinnahmen in mindestens gleicher Höhe.

Die Auswirkungen der Regelungen zur finanziellen Entlastung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen führen in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die anhaltende Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Bewertung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen – einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörige. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028 vorgesehen; dies ist jedoch noch nicht Teil des aktuell vergebenen Auftrags. Die beiden Landschaftsverbände werden aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgeabschätzung.

3.1.3 Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien

Mit dem AG BTHG NRW ist die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Leistungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien bestätigt worden. Die Aufgabenwahrnehmung des LVR erfolgt mit dem Ziel, rheinlandweit einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu schaffen und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen, um deren Entwicklungs- und Teilhabechancen zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund haben die beiden Landschaftsverbände in NRW die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien vereinheitlicht und unter dem Begriff Pflegefamiliengeld rückwirkend zum 1. Januar 2021 eingeführt. Damit stellen die Landschaftsverbände in ihrer Zuständigkeit eine einheitliche Leistungsgewährung in NRW und eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sicher.

Verbunden ist damit die Erwartung, Leistungen in Pflegefamilien als Alternative zu stationären Wohnangeboten für Kinder und Jugendliche im Sinne der Herstellung von inklusiven Wohn- und Lebensbedingungen auszubauen und zu stärken. Der LVR verfolgt hier konsequent den Grundsatz „ambulant vor stationär".

3.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Davon sind zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Die Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung werden seitdem durch den LVR entsprechend der gesetzlichen Zielsetzung „aus einer Hand" sowie kindbezogen und damit individuell umgesetzt. Die Intention, die Eingliederungshilfe im Elementarbereich im Sinne eines

modernen Leistungsrechts neu auszurichten und weiterzuentwickeln, verfolgt der LVR zielgerichtet fachlich, räumlich und organisatorisch.

Dabei zeigt sich u.a., dass die Umsetzung der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen (sog. Basisleistung I) den Leitgedanken der Inklusion vor Ort im Sozialraum fördert, da das Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet wird und damit auch wohnortnah von einer Vielzahl von Kindertageseinrichtungen angeboten wird, und nicht nur von wenigen schwerpunktmäßigen Einrichtungen.

Kernpunkt der inklusiven Kinderbetreuung ist ein verbesserter Einsatz von Fachkräften je Kind mit Behinderung. Daher wirken sich die im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten Vergütungen (abnehmende Erstattungsbeträge mit steigender Zahl betreuter Kinder) korrespondierend mit der positiven Entwicklung des inklusiven Betreuungsangebotes aufwandssteigernd aus.

Ausgehend von den sich als wenig tragend erwiesenen Planungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme, die auf der Umfrage des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und der Datenabfrage bei den Mitgliedskörperschaften basierten, bleibt die Fallzahlentwicklung weiterhin mit möglichen Unwägbarkeiten verbunden. Hinzuweisen ist dabei auf die deutlich erhöhten Abrechnungen der Einrichtungsträger im Bereich der Assistenzleistungen (individuelle heilpädagogische Leistungen) für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen im Haushaltsjahr 2020. Diese Entwicklung setzte sich in 2021 fort und stellt auch für die Folgejahre ein Leistungs- und Finanzierungsrisiko für den LVR dar.

Im Bereich der Frühförderung lassen sich künftige Fallzahlen aus der Gesamtschau der noch von den Mitgliedskörperschaften und den neu durch den LVR bewilligten Leistungen ebenfalls nur schwer abschätzen. Die mit dem LVR summarisch abgerechneten Bestandsfälle bieten ein heterogenes Bild und lassen eine Tendenz rückläufiger Bestandsfälle nicht eindeutig und flächendeckend erkennen.

Hinzu kommt, dass sich die Corona-Pandemie auch in 2021 auf die Inanspruchnahme von Leistungen im Elementarbereich noch ausgewirkt und damit die gewöhnliche Entwicklung überlagert hat. Der zukünftige Pandemieverlauf wird zeigen, ob und inwieweit es in diesem Leistungsfeld fallzahl- und aufwandssteigernde Nachholeffekte als Folge eingeschränkter Leistungserbringung und möglicherweise unterbliebener Arztbesuche geben wird.

3.1.5 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung hat sich dazu in einer ersten Stellungnahme im Februar 2020 geäußert und die Ansprüche der kommunalen Familie weitgehend bestritten.

Zu dem Schriftsatz des Landes haben die Beschwerdeführenden ausführlich Stellung genommen und sich dabei auf die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragen und finanziellen Belastungen des AG BTHG NRW fokussiert. Insbesondere wurden die Belastungen der Jugenddezernate der beiden Landschaftsverbände sowie die Belastungen der Städte und Kreise in den Blick genommen.

Inzwischen hat die Landesregierung erneut gegenüber dem Verfassungsgerichtshof Stellung genommen und ihren Vortrag wiederholt, dass keine konnexitätsrelevante Belastung vorliege beziehungsweise eine solche nicht substantiiert dargelegt worden sei. Auch dieses Schreiben des Landes haben die Beschwerdeführenden zum Anlass genommen, nochmals ausführlich auf die Kritikpunkte des Landes einzugehen und sie zu entkräften. Dabei wurde unter anderem auf aktuelle, richtungsweisende Urteile des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern und des Bundesverfassungsgerichtes verwiesen, die die Position der Beschwerdeführenden stützen. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wann und wie der Verfassungsgerichtshof NRW über den Sachverhalt entscheidet.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz (vgl. Ziffer 3.1.2) beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

3.1.6 Pflegereform

Im Juni 2021 hat der Bundestag eine Pflegereform beschlossen, deren Ziel die zeitnahe und nachhaltige Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung ist. Gesetzestechnisch wurde die Pflegereform über Änderungsanträge in das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) aufgenommen, das in großen Teilen zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Die im GVWG enthaltenen, maßgeblichen Änderungen zur Reform der Pflegeversicherung sind unter anderem:

- Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegekassen, gestaffelt nach Dauer der Pflege (ab 1. Januar 2022);
- Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung in allen Pflegeeinrichtungen (ab 1. September 2022);
- Einführung eines neuen, einheitlichen Personalbemessungssystems für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (ab 1. Juli 2023);
- Verbesserung der Leistungen in der häuslichen Pflege (ab 1. Januar 2022).

Die verabschiedeten Änderungen zur Pflegereform sind ein Schritt in die richtige Richtung, bleiben aber hinter den Erwartungen deutlich zurück. Zudem stellen sie keinen echten Systemwechsel dar, der Pflegebedürftige bei Kostensteigerungen nachhaltig vor Überforderung schützen würde. So werden die Entlastungen durch die Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege und die verbesserten Leistungen in der häuslichen Pflege zwar kurzzei-

tig erreicht, aber durch die Einführung einer Tarifbindung und eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsinstrumentes in der stationären Pflege sukzessiv wieder aufgezehrt. Nach der Einschätzung von Pflegeexperten wird die Einführung der kompletten Personalbemessung mitsamt der Tarifbindung mittelfristig zu einer erheblichen Steigerung der Pflegesätze führen. Diese Steigerung wird durch die lediglich prozentuale Begrenzung der Eigenanteile durch die Pflegebedürftigen und in der Folge weiterhin durch die Sozialhilfeträger zu finanzieren sein und voraussichtlich die zunächst eingetretenen Entlastungen weit übersteigen. Mit dem GVWG geht vor diesem Hintergrund ein erhebliches Kostenrisiko für den LVR in seiner Funktion als Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII einher.

3.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Im August 2021 hat das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) eine Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und des Ausführungsgesetzes zum SGB IX auf den Weg gebracht. Die Landesregierung beabsichtigt, mit der Novellierung des WTG sowie des AG-SGB IX zum einen eine staatliche Aufsicht auch für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu etablieren sowie in diesem Zusammenhang den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie WfbM zu stärken. Die neuen Regelungen sollen 2023 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Überprüfungen der WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu verbessern. So soll zum Beispiel durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängigen Prüfungen deutlich ausgeweitet werden.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich unterstützt. Die vorgesehene Verpflichtung zu „regelmäßigen" anlasslosen Prüfungen wird einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landschaftsverbänden verursachen, der in der Kostenfolgeschätzung des Landes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Für die Landschaftsverbände droht hier ein Kostenrisiko in Millionenhöhe, zumal der Landesgesetzgeber bis dato offengelassen hat, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig" zugrunde gelegt werden soll.

Hinzu kommt, dass durch das erweiterte Prüfgeschehen auch bei den Leistungserbringern Mehraufwendungen entstehen werden, da die WTG-Behörden für ihre Prüfungshandlungen Gebühren erheben. Diese Aufwendungen werden wiederum über die Leistungsentgelte bei den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht.

Sollte es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht gelingen, hier zu einem Belastungsausgleich für die kommunale Familie zu kommen, sind weitere massive finanzielle Belastungen der Kommunen als Träger der WTG-Behörden sowie der beiden Landschaftsverbände zu erwarten.

3.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf

individuelle und personenzentrierte Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Durch den Landesrahmenvertrag sind neue Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern festgelegt worden. Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 vorgesehen, die im Einzelfall auch verlängert werden kann. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Beim Landesrahmenvertrag handelt es sich um ein dynamisches Vertragswerk, das fachlich und rechtlich von den Vertragspartnern in einer Gemeinsamen Kommission fortlaufend überprüft und weiterentwickelt wird. Die Gemeinsame Kommission hat unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages ihre Arbeit aufgenommen, um konkrete Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur neuen Leistungsstruktur und zur Vergütung der Leistungen, beginnend mit den Leistungen zur Sozialen Teilhabe und der Finanzierung der besonderen Wohnformen, festzulegen. Die Verhandlungen konnten unter anderem aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgeschlossen werden und dauern aktuell noch immer an.

Insbesondere der anstehende Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen (hier: Fach- und Organisationsmodul) und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die Fach- und Organisationsmodule müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Auch die stärkere Personenzentrierung und ein gewünschter Teilhabemehrwert für die Menschen mit Behinderungen stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, denn die individuell benötigten Assistenzleistungen sind keine feste, unabänderliche Konstante, sondern können in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf durchaus stark schwanken. Zudem besteht das Risiko, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Verhandlungen zu den individuellen Assistenzleistungen eine Anhebung der Vergütung anstreben werden.

Parallel bietet die Umstellung dem LVR aber auch die Chance, durch stärkere Kostentransparenz, individuelle und passgenaue Bedarfsermittlung, Wegfall der überwiegend pauschalen Finanzierung sowie konsequente Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen leistungsgerechte und zugleich wirtschaftlich angemessene Vergütungen zu erzielen.

Aktuell lassen sich Chancen und Risiken des Umstellungsprozesses für die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe noch immer nicht final einschätzen. Neben der fachlichen Evaluation der neuen Leistungssystematik unter wissenschaftlicher Begleitung wird der LVR daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können.

3.1.9 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sozialbereich

Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mehraufwendungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Einrichtungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten hat der LVR für die Jahre 2020 und 2021 Billigkeitszuweisungen des Landes NRW zur Finanzierung von unabweisbaren Mehrkosten in Höhe von insgesamt 22 Mio. Euro erhalten.

Systembedingt erfolgen die Spitzabrechnungen für die Werkstätten jedoch zeitverzögert. Nach aktuellen Hochrechnungen der beiden Landschaftsverbände werden die Billigkeitszuweisungen des Landes im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2021 zur Deckung der Mehraufwendungen zum Beispiel für Verbrauchsmaterialien, Schutzausrüstung und Individualfahrten zu den Werkstätten aufgrund ärztlichen Attests jedoch nicht ausreichen.

Der LVR hat daher einen weitergehenden Bedarf gegenüber dem Land NRW in Höhe von rund 34 Mio. Euro formuliert. Zwischenzeitlich wurden 10,4 Mio. Euro vom Land bewilligt; eine abschließende Entscheidung über die Gewährung weiterer Zuweisungen und ihre eventuelle Höhe hat das Land NRW noch nicht getroffen.

3.1.10 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich

Nach der geltenden Rechtslage besteht bei aus der Ukraine geflüchteten Menschen zunächst ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das AsylbLG sieht unter anderem vor, dass in den ersten 18 Monaten keine Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gewährt werden können, sondern nur vergleichbare Leistungen für behinderungs- und pflegebedingte Bedarfe nach § 6 AsylbLG durch die örtlichen Träger. Im Rahmen des am 20. Mai 2022 verabschiedeten Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes wurde jedoch eine Regelung zum Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge getroffen, wonach ab dem 1. Juni 2022 ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX besteht.

Für aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf, die bereits im Monat Mai 2022 zur Deckung ihrer Bedarfe Leistungen nach § 6 AsylbLG erhalten haben, stellt eine Übergangsregelung den nahtlosen Wechsel vom AsylbLG in das SGB II beziehungsweise SGB XII sicher (sogenannte Bestandsfälle). Sie erhalten bis zum 31. August 2022 weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG durch die örtlichen Träger. „Neufälle" ab dem 1. Juni 2022 können direkt bei Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beanspruchen.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist somit ab dem 1. Juni 2022 für Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege an „Neufälle" aus der Ukraine zuständig. Die Zuständigkeit für Bestandsfälle wechselt zum 1. September 2022 auf den LVR.

Zu den Bestandsfällen, die von den örtlichen Trägern an den LVR übergeben werden, liegen derzeit keine aussagefähigen Daten vor. Bislang wurde die Frage nach einer Behinderung oder einem Pflegebedarf bei der Registrierung der Flüchtlinge nicht berücksichtigt, so dass weder auf Bundes- noch auf Landesebene zur Anzahl der Personen und deren Hilfebedarf gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist aktuell keine Aussage zu den Finanzfolgen des Rechtskreiswechsels für den LVR möglich. Dies stellt ein Leistungs- und Finanzierungsrisiko für den LVR dar.

Hinzu kommt, dass für die in 2022 voraussichtlich entstehenden Leistungsaufwendungen des LVR keine Erstattungsmöglichkeit durch das Land vorgesehen ist. Auch bei der Verteilung des

auf NRW entfallenden Anteils von 430 Millionen Euro aus dem 2 Milliarden Euro Paket des Bundes bleiben die Landschaftsverbände unberücksichtigt.

Aufgrund der unkalkulierbaren Finanzfolgen, die mit dem Rechtskreiswechsel für den LVR verbunden sind, werden alle Leistungsaufwendungen für ukrainische Flüchtlinge ab 1. Juni 2022 gesondert erfasst. Somit ist sichergestellt, dass für den Fall weitergehender Erstattungsregelungen des Bundes oder des Landes auch der LVR seine finanzielle Belastung geltend machen kann.

3.2 Schulträgeraufgaben

3.2.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung (bei vorsichtiger Schätzung wird eine Zunahme um 14,7 Prozent bis 2030 erwartet) und Sprache (prognostizierte Zunahme von 16,9 Prozent bis 2030). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies einen Zuwachs von insgesamt mindestens 1.000 Schüler*innen in der laufenden Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen, wird der LVR Maßnahmen zur Kapazitätsausweitung ergreifen müssen, die Investitionen sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten zur Folge haben werden.

Die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen verläuft uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Während es insbesondere im Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bereits zum Schuljahr 2021/22 zu erheblichen Steigerungen gekommen ist, die sich weiter fortsetzen werden, ist bei den Schwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation von einer Stagnation oder gar einem leichten Rückgang der Schülerzahlen auszugehen.

Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung 2030" eingerichtet. Es wurde ein Handlungskonzept erstellt und der politischen Vertretung vorgelegt (s. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14/3817/2). Das Konzept sieht prioritär die Prüfung LVR-interner Lösungen vor (z.B. den Neuzuschnitt von Schulzuständigkeitsbereichen oder die gemeinsame Nutzung des Schulraums verschiedener LVR-Förderschulen). Neben der Optimierung der Planungsgrundlagen werden Handlungsbedarfe standortgenau identifiziert, wobei an Standorten mit akut drohendem Schulraummangel Maßnahmen unmittelbar ergriffen werden sollen. Des Weiteren werden für Regionen mit mittel- oder langfristigem Raumbedarf ausgeweitete Handlungsoptionen, beispielsweise Kooperationen mit anderen Schulträgern, geprüft. Langfristig kommen darüber hinaus bauliche Maßnahmen zur Ausweitung oder Neuschaffung von Schulraum infrage.

Die Verwaltung wurde beauftragt, ihr Handeln an diesem Handlungskonzept auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazitäten zu erstellen und umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, den standort- und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten gerecht zu werden und gleichsam Synergieeffekte durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern zu heben.

3.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes

Mit dem am 10. September 2021 durch den Bundesrat beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die konkrete Ausführung des Gesetzes durch das Land NRW liegt noch nicht vor. Der Betreuungsanspruch besteht grundsätzlich auch in der unterrichtsfreien Zeit; die Schließung der Schulen wird auf maximal vier Wochen in den Schulferien begrenzt. Die Inanspruchnahme dieser Angebote der Ganztagsbetreuung an den Förderschulen des LVR wird zusätzliche räumliche, sächliche und personelle Ressourcen beanspruchen und stellt insofern ein Leistungsrisiko für den LVR als Schulträger dar.

3.2.3 Schülerspezialverkehr

Die Beschäftigungsverhältnisse im Bereich des Schülerspezialverkehrs sind fast ausschließlich im Mindestlohnsektor angesiedelt. Der Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten des Schülerspezialverkehrs beläuft sich auf ca. 40 Prozent. Laut dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Mindestlohn zum 1. Oktober auf 12 Euro pro Stunde angehoben werden. Diese Erhöhung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Kosten des Schülerspezialverkehrs. Insofern stellt die geplante Erhöhung des Mindestlohns ein finanzielles Risiko für den LVR-Haushalt dar.

Das Land NRW hat den in 2020 und 2021 zusätzlich entstandenen coronabedingten Mehraufwand im Zusammenhang mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, in voller Höhe getragen. Die Zuwendungen beliefen sich für das Jahr 2020 auf rund 300.000 Euro und für das Jahr 2021 auf rund 1,8 Mio. Euro. Auch für das Jahr 2022 sind bis zum Ende des Schuljahres 21/22 Fördermittel in Höhe von 2,6 Mio. Euro bereitgestellt worden, so dass von einer vollständigen Kostendeckung der Mehraufwendungen ausgegangen werden kann.

3.2.4 Heilmittelleistungen

In den LVR-Förderschulen werden u.a. therapeutische Heilmittelleistungen (Ergo-, Physio- und ggf. Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie) erbracht, die bisher auf Basis des mit der Gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossenen Individualvertrages abgerechnet wurden. Die therapeutische Versorgung, die von LVR-Therapeut*innen erbracht wird, ist wesentlicher Bestandteil des ganzheitlichen Konzeptes der LVR-Förderschulen, das zuletzt mit Vorlage-Nr. 14/2411 politisch bestätigt wurde.

Durch das am 11. Mai 2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurden die Vergütungssätze für erbrachte Heilmittelleistungen bundesweit vereinheitlicht. Als eine Auswirkung des TSVG ist mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Heilmittelverträge die Rechtsgrundlage für den zwischen dem LVR und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Individualvertrag entfallen, auf dessen Basis die betroffenen Förderschulen bislang ihre Leistungen mit den Krankenkassen abgerechnet haben.

Durch die Neuregelung war für den LVR ein Refinanzierungsrisiko entstanden. Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Neuregelung haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ein externes Gutachten zu den rechtlichen Grundlagen der Heilmittelerbringung an Förderschulen sowie zu den Möglichkeiten ihrer weiteren rechtssicheren Verankerung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung in Auftrag gegeben.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die Fortführung der Individualverträge über die Heilmittelversorgung durch angestelltes Personal in Förderschulen zwar grundsätzlich abge-

lehnt, aber die Tolerierung des bisherigen Leistungsangebotes unter einigen Auflagen zugesichert. Die Bestandssicherung für diese Versorgungsformen wurde zunächst bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Bundesverträge vorgesehen.

Die von den Landschaftsverbänden beauftragte Rechtsanwältin hat im Rahmen ihrer Verhandlungen mit den Vertreter*innen des GKV-Spitzenverbandes erreicht, dass diese die Zulassung der Landschaftsverbände als Heilmittelerbringer im Sinne des SGB V bestätigen. Insoweit können die Landschaftsverbände grundsätzlich den Versorgungsverträgen auf Bundesebene beitreten und auf diesem Wege eine deutlich höhere, den niedergelassenen Therapeut*innen gleichgestellte Refinanzierung ihrer erbrachten Therapieleistungen erreichen.

Das setzt allerdings das Anerkenntnis aller sich aus den Verträgen und ihren Anlagen ergebenden Pflichten voraus. Als dann zugelassene Heilmittelerbringer unterlägen die LVR-Förderschulen allen entsprechenden Vorgaben. Da es sich bei den LVR-Förderschulen nicht um klassische Therapiepraxen handelt, stellt die Erfüllung aller bestehenden Zulassungsvoraussetzungen eine große Herausforderung dar.

Die ARGE Heilmittelzulassung NRW hat im Rahmen einer Begehung im November 2021 die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung an einer Pilotschule (LVR-Gerd-Jansen-Schule Krefeld) bestätigt. Die Schule wurde zum 01. Januar 2022 als interdisziplinäre Heilmittelpraxis für Ergo- und Physiotherapie gemäß § 124 Abs. 1 SGB V zugelassen. Zwei weitere Schulen sollen folgen. Durch die Zulassung kann die LVR-Gerd-Jansen-Schule Krefeld nun die therapeutischen Verordnungen zu den bundeseinheitlichen Vergütungssätzen abrechnen.

Hierdurch ist eine deutliche Steigerung der therapeutischen Erträge und auch eine Erhöhung des Deckungsbeitrages zu erwarten.

3.2.5 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung ist für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld. Die bisherige digitale Ausstattung der Schulen ist über den Medienentwicklungsplan (MEP) definiert und weiterentwickelt worden. Dem Schulausschuss wurde der MEP 2017 über die Vorlage 14/2062 vorgelegt. Eine Fortschreibung ist im April 2022 mit der Vorlage 15/801 erfolgt .

Die digitale Ausstattung der Schüler*innen und die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten ist im Rahmen der Pandemie deutlich stärker in den Fokus gerückt. Insofern war die Corona-Pandemie hier sowohl Herausforderung als auch Chance zugleich. Bestehende Programme wurden ausgeweitet und die Umsetzung beschleunigt. So wurde im Laufe des Jahres der Digitalpakt durch unterschiedliche Sonderprogramme des Bundes, die über die Länder umgesetzt werden, ergänzt.

Infolgedessen wurden zunächst ca. 1.700 sozial benachteiligte Schüler*innen mit digitalen Endgeräten für Zuhause ausgestattet. Darüber hinaus werden durch das Land auch alle Lehrer*innen über die Schulträger mit digitalen Endgeräten ausgerüstet. Nunmehr erfolgt in 2022 die Bereitstellung digitaler Endgeräte für alle Schüler*innen der Förderschulen mit der Folge, das bis zu 7.500 weitere Endgeräte beschafft, administriert und an die Schulen ausgeliefert werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Jahre weitere Sonderprogramme aufgelegt werden, die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern.

Ein Risiko besteht allerdings hinsichtlich der Kostentragung für Administration, Support und notwendige Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte. Auf Dauer könnte sich hier erheblicher personeller Aufwand ergeben. Diese Problematik haben auch Bund und Länder erkannt und über ein Sonderprogramm zum Digitalpakt weitere Mittel

zur Verfügung gestellt, die die Beschäftigung von Administratoren finanziert. Der LVR beabsichtigt, diese Mittel vollständig zu nutzen und hat bereits auf Grundlage des Sonderprogramms refinanzierbare Stellen zur Bearbeitung der oben beschriebenen Aufgaben befristet eingerichtet.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft vielfältige Anforderungen an die Schulen und den LVR als Schulträger stellen. Unter der Zielperspektive „Digitale Schule 2025" wird angestrebt, dass das digitale Arbeiten bis 2025 in allen LVR-Schulen als Bestandteil des Präsenzunterrichts sowie im "Homeschooling" möglich und die notwendige technische Infrastruktur bereitgestellt ist. Gleichzeitig sollen den Schüler*innen digitale Endgeräte in einem für jeden Förderschwerpunkt definierten Umfang zur Verfügung stehen. Perspektivisch gesehen bedarf es aus Sicht des LVR als Schulträger einer grundlegenden Reform der landesrechtlichen Regelung zur Schulfinanzierung, die insbesondere auch den Digitalisierungsaspekt umfassen muss.

3.3 Soziale Entschädigung

3.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV

Das Recht der sozialen Entschädigung wurde durch das im Dezember 2019 verabschiedete Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) schrittweise reformiert. Mit dem neuen SGB XIV wurden wesentliche Verbesserungen im Recht der Sozialen Entschädigung, insbesondere für Opfer von Gewalttaten, beschlossen und zudem der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert. Das SGB XIV wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten; im Zuge dessen wird das Land auch über die Aufgabenübertragung nach neuem Recht entscheiden.

Die Aufgaben nach „altem Recht" nimmt der LVR bereits wahr. Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Leistungen auch nach dem neuen SGB XIV bietet dem LVR die Chance, neben der Bestätigung der bisher erbrachten Leistungen eine verstärkte Wahrnehmung im Rheinland und eine weitere Profilschärfung zu erreichen. Es liegt allerdings ein Risiko darin, dass bis heute kein Aufgabenübertragungsgesetz und insbesondere kein Vorschlag für einen Belastungsausgleich vorliegt. Die Landschaftsverbände haben bisher nur eine mündliche Zusage durch das MAGS NRW erhalten.

3.3.2 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäne-Anordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

In der Vergangenheit hatten die Antragszahlen zum Verdienstausfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im zweistelligen Bereich. Von Beginn der Corona-Pandemie ist das Antragsvolumen bis Ende 2021 auf über 215.000 Fälle angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in kurzer Zeit massiv ausweiten müssen. Es wurden vorübergehend zwei neue Abteilungen geschaffen, die über 170 Mitarbeitende umfassen. Trotz der massiven Ausweitung der Personalkapazitäten ist es insbesondere in den Monaten Oktober 2020 bis Mai 2021 zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Entschädigungsanträge gekommen, was für den LVR ein Reputationsrisiko darstellt. Der LVR hat daher die Zielsetzung, die rückständigen Anträge entsprechend zeitnah abzuarbeiten, damit die weitere Bearbeitung im Rahmen der gesetzlichen Fristen erfolgen kann.

Die Ende 2021 aufgetauchte und außerordentlich ansteckende Omikron-Variante des Virus hat im ersten Quartal 2022 zu besonders hohen Krankheitszahlen und entsprechend zahlreichen Quarantäne-Anordnungen geführt. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Entschädigungsanträge auch weiter steigen wird. Vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie wird abhängen, ob das derzeitige Leistungsrisiko bzgl. der Antragsbearbeitung sich verstetigt oder gar verschärft. Diesem Risiko begegnet der LVR bereits durch die Etablierung eines Mitarbeitenden-Pools, der die befristete LVR-interne Umsetzung von Personal in eine neue Abteilung „Infektionsschutzgesetz" ermöglicht.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Insofern bestehen für den LVR keine finanziellen Risiken.

4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit insgesamt rund 6.300 stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

4.1 Klinikbetrieb

4.1.1 Krankenhausfinanzierung

Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken tangieren könnte.

Um die Zukunftsfähigkeit seiner Kliniken sicherzustellen, hat der LVR im Jahr 2010 ein Investitionsprogramm mit einem Volumen von rund 492 Mio. Euro aufgelegt, das neben Neu- und Ersatzbauten auch Maßnahmen zur Dezentralisierung des Behandlungsangebotes vorsieht. Inzwischen ist ein Großteil der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen des Klinik-Programms fertiggestellt und Baukosten in Höhe von rund 430 Mio. Euro abgerechnet worden. Im Rahmen des Investitionsprogramms haben sich die LVR-Kliniken u.a. verpflichtet, zu dessen Finanzierung Darlehen über den LVR-Kernhaushalt aufzunehmen und Tilgungsleistungen aus der eigenen Umsatztätigkeit zu erwirtschaften. Darüber hinaus hat auch der LVR als Träger einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung des Programms geleistet.

Wegen des stark regulierten Gesundheitswesens können Risiken aus einer nicht leistungsgerechten Vergütung des Krankenhausangebots nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist derzeit nicht bekannt, ob durch Gesetzesänderungen auch zukünftig beispielsweise die Refinanzierung von Tarifsteigerungen bei Personalkosten sichergestellt ist. Der Klinikverbund steht vor der Herausforderung, bestehende Prozesse und Strukturen in den Verwaltungen zu über-

prüfen und anzupassen, um finanzielle Reserven zu erschließen. Etwaige in der Zukunft entstehende Verluste wären innerhalb des Klinikverbundes auszugleichen.

Während die finanziellen Auswirkungen der Pandemie in 2020 weitestgehend durch Maßnahmen des Klinik-Rettungsschirms kompensiert wurden, gab es für psychiatrische Einrichtungen in 2021 eine Ausgleichsregelung, die ebenfalls für das Jahr 2022 vorgesehen ist. Der finanzielle Ausgleichsmechanismus zur Abfederung des Erlösrückgangs infolge der coronabedingt schwächeren Belegung gleicht jedoch einen Erlösrückgang nicht vollständig aus. Das Pandemiegeschehen wird voraussichtlich auch weiterhin Einfluss auf die Belegungssituation der LVR-Kliniken haben. Insofern bestehen für die LVR-Kliniken finanzielle Risiken. Wegen einer Vielzahl von Optionen und Faktoren lassen sich die Auswirkungen für das Jahr 2022 nur schwer prognostizieren.

4.1.2 Coronabedingte personelle Risiken

Die anhaltende Corona-Pandemie wird voraussichtlich auch weiterhin den Klinikalltag prägen. Der Dienstbetrieb ist nach wie vor durch die einschränkenden Schutz- und Hygienemaßnahmen erheblich erschwert und eine Herausforderung für alle Klinikmitarbeitenden und Patient*innen. Trotz umfänglicher Hygiene- und Schutzkonzepte verbleiben ein Ansteckungsrisiko für Patient*innen, aber auch die Gefahr krankheitsbedingter Personalausfälle. Darüber hinaus besteht das Risiko von Beschäftigungsverboten bis hin zu Kündigungen als Folge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Daher sehen sich die Kliniken auch diesbezüglich mit einer unsicheren Perspektive konfrontiert.

4.1.3 Psychiatrie-Personalverordnung

Mit der Psychiatrie-Personalverordnung hat der Gemeinsame Bundesausschuss die personelle Mindestausstattung psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Stationen nachweislich konkrete Mindestvorgaben erfüllen. Die Ergebnisse des Nachweisverfahrens sind in den Qualitätsberichten der Kliniken darzustellen.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass die Mindestvorgaben ab dem Jahr 2022 zu 90 Prozent und ab 2024 vollständig erreicht sein müssen. Eine Unterschreitung der Mindestanforderung wird ab dem Jahr 2023 zu finanziellen Sanktionen führen, die bis zum Vergütungsausschluss des Krankenhauses führen können.

Die Einhaltung der Mindestvorhaben konnten die LVR-Kliniken bislang vollständig nachweisen. Dennoch ergibt sich aus der Berechnung einer vollständigen Umsetzung der Verordnung ein Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt schwer zu decken ist. Daher besteht durch die Verordnung ein wirtschaftliches Risiko in Form von Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben.

4.1.4 Krankenhauszukunftsgesetz

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad" in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die Notversorgung, Infrastrukturen und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste bis zum

31. Dezember 2024 nicht umsetzen, werden ab dem Jahr 2025 mit Sanktionszahlungen von bis zu 2 Prozent der voll- und teilstationären Rechnung belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm mit 37 Einzelprojekten entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 22 Mio. Euro aufgelegt. Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 18,5 Mio. Euro beantragt. Aufgrund des mehrstufigen Verfahrens wird mit der Bewilligung der Fördermittel frühestens in der ersten Jahreshälfte 2022 gerechnet. Darüber hinaus werden weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben über das Sonderinvestitionsprogramm des Landes finanziert.

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Da viele der obligatorischen Projekte bereits in der Vorhabenplanung der Kliniken enthalten waren, profitiert der LVR vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Förderprojekt der digitalen Plattform für Seelische Gesundheit, die der LVR gemeinsam mit drei weiteren kommunalen Krankenhausträgern entwickeln lässt, deren Umsetzung im Juli 2021 begonnen hat. Mit diesem und anderen Projekten wird der LVR-Klinikverbund zum Gestalter des digitalen Wandels in der psychiatrischen Versorgung.

Ein Risiko könnte in der fristgerechten Umsetzung aller sanktionsbewährten digitalen Dienste bis Ende 2024 bestehen. Das Vorhaben weist eine hohe Komplexität auf, da es aus 37 meist interdependenten Einzelprojekten, die überwiegend sequenziell fertiggestellt werden müssen, besteht. Die Umsetzung könnte insbesondere durch Engpässe bei Personalressourcen gefährdet sein, die sowohl bei den Herstellern aufgrund der hohen Nachfrage als auch im LVR-Klinikverbund entstehen könnten.

4.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Das Jahr 2021 war wesentlich geprägt vom Einfluss organisatorischer Folgearbeiten, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben haben. Die Reorganisation ging zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen.

Ergänzend ist im Jahr 2021 der SAP-HANA Roll-Out erfolgt, der in beträchtlichem Umfang Ressourcen in Anspruch genommen hat und eine intensive HyperCare-Phase nach der Implementierung in 2022 erfordert. Die Umstellung auf SAP HANA stellt eine Chance für die Modernisierung der Aufgabenbewältigung im Verbund HPH dar.

Die anhaltende Pandemie erfordert zusätzlich diverse Anpassungsreaktionen, um adäquat mit der Situation umgehen zu können. Dies betrifft beispielsweise die Geltendmachung von Corona bedingten Mehraufwendungen oder die Abrechnung von durchgeführten PoC-Tests.

5 Weitere Chancen und Risiken

5.1 Kultur

5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen

Der Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen wurde auch in 2021 durch die coronabedingten Schließungen zeitweise massiv eingeschränkt, was sich ebenso wie im Vorjahr nachteilig auf die Entwicklung der Besucherzahlen ausgewirkt hat. Gleichzeitig mussten während der Öffnungszeiten die verschärften Sicherheits- und Hygienemaßnahmen aufrechterhalten werden, um Besucher*innen vor einer Ansteckung durch das Corona-Virus zu schützen. Die Zugangsbeschränkungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen haben auch in 2021 sowohl zu Ertragseinbußen als auch zu Mehraufwendungen geführt. Diese Leistungs- und Kostenrisiken werden auch weiterhin bestehen, solange durch etwaige Corona-Schutzmaßnahmen der Betrieb der Museen eingeschränkt bleibt.

Die Museen und Kultureinrichtungen haben die aufgrund der Schließungen freigewordenen Kapazitäten intensiv zur Weiterentwicklung digitaler Angebote genutzt, die sich nach wie vor großen Zuspruchs der Kund*innen erfreuen.

Zudem wurde zwischenzeitlich das Online-Ticketing-Verfahren erfolgreich eingeführt und hat sich bei der Kontaktvermeidung als sehr hilfreich erwiesen. Damit können Eintrittskarten für Ausstellungen und Veranstaltungen online gebucht und somit Warteschlangen beim Ticketkauf weitgehend vermieden werden.

Der digitale Wandel bietet den Museen und Kultureinrichtungen des LVR zahlreiche Chancen. Durch die neuen virtuellen Möglichkeiten können die Museumsangebote einem breiteren Publikum virtuell zugänglich gemacht werden und erleichtern insbesondere den Menschen mit altersbedingten oder körperlichen Beeinträchtigungen die Teilhabe an kulturellen Aktivitäten.

5.1.2 MiQua

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua" (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Im Sommer 2021 ist der Niedergermanische Limes auf die Liste der UNESCO-Welterbestätten gesetzt worden. Das römische Praetorium als Amtssitz des Statthalters in Köln, der Hauptstadt der Niedergermanischen Provinz, ist heute Kernbestandteil dieses Welterbes und auch des archäologischen Quartiers. Dadurch wird die überregionale Wahrnehmbarkeit des MiQua noch einmal erheblich gestärkt.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, wird sich die geplante Baufertigstellung nach städtischer Einschätzung voraussichtlich bis 2028/2030 verzögern. Das Reputationsrisiko aufgrund mehrfach nach hinten verschobener Öffnungszeitpunkte und steigender Baukosten wird insbesondere für die Stadt Köln als relevant angesehen. Mit dem Museumsbetrieb gehen Kostenrisiken einher, die den Haushalt des LVR belasten werden. Für die Interimszeit bis zur Eröffnung ist der LVR mit der Stadt Köln in Kompensationsverhandlungen getreten, um im Museumspädagogischen Zentrum/Praetorium bereits in Form eines Teilbetriebes einzusteigen.

5.1.3 Kulturelle Netzwerkprojekte

Der Bedarf nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Netzwerkprojekte, an denen sich der LVR im Rahmen einer Zustiftung beteiligt hat, sind in ihrem Fortbestehen stark bedroht, da die Erträge aus Stiftungsvermögen aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus weiter rückläufig sind. Bei unveränderten Rahmenbedingungen kann daher für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Netzwerkprojekte bestandsbedroht sind.

Allgemein leiden die Stiftungen sehr unter dem langanhaltenden Niedrigzinsniveau. Durch die geldpolitischen Maßnahmen der Notenbanken im Zusammenhang mit der Pandemie hat sich diese Entwicklung weiter verstärkt. Damit Kapitalerträge überhaupt noch generiert werden können, bedarf es in den Stiftungen einer immer komplexeren Anlagestrategie, die zudem auch risikobehafteter wird. Seit Beginn des Jahres 2022 mehren sich jedoch die Anzeichen für eine Veränderung der Zinslandschaft: Angesichts hoher Inflationsraten steht die EZB unter Druck, die Leitzinsen zu erhöhen. Dies stellt für den LVR eine Chance dar, dass aus Stiftungsvermögen in Zukunft steigende Erträge generiert werden können.

Zudem hat sich die anhaltende Corona-Pandemie in zweifacher Weise verschlechternd auf die Situation der kulturellen Netzwerkprojekte ausgewirkt: Einerseits hat die gedämpfte Konjunktur zur Herabsetzung der Werthaltigkeit bestimmter Kapitalanlagen bzw. der daraus zu erwartenden Kapitalerträge geführt. Andererseits wurden insbesondere die Netzwerkpartner, deren Erträge stark von der Besuchernachfrage abhängig sind, durch die verhängten Schließungen, Einschränkungen und eingebrochenen Besucherzahlen empfindlich getroffen. Eine kurz- bis mittelfristige Entspannung der wirtschaftlichen Situation ist jedoch angesichts der Aufhebung pandemiebedingter Beschränkungen in 2022 zu erwarten.

Sollten sich die Rahmenbedingungen kurz- oder mittelfristig zu Gunsten der Vermögensanlagen ändern, so werden sowohl Betriebsstiftungen, die ihren Stiftungszweck unmittelbar erfüllen, als auch Förderstiftungen, die die Finanzmittel für die Zweckerfüllung an Dritte weiterreichen, in den kommenden Jahren voraussichtlich wieder mehr Mittel für die Stiftungszwecke bereitstellen können. Dies stellt eine Chance für den LVR dar, seine kulturellen Netzwerke wiederum mit adäquaten finanziellen Mitteln unterstützen zu können.

Sollten sich jedoch die pandemiebedingten Einschränkungen und die Zinslandschaft nicht nachhaltig verändern, könnte sich das Risiko für den Fortbestand bzw. die Finanzierung der Aufgabenerfüllung auf den LVR verlagern. Der LVR würde sich bei seinen Netzwerkprojekten seiner kulturpolitischen Verantwortung möglicherweise nicht entziehen können, gemeinsam mit den Partner*innen finanzwirtschaftlich tragbare Lösungen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang könnten Änderungen im Stiftungsrecht im Sinne einer verbrauchenden Stiftung von Bedeutung sein und Optionen bereithalten.

5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht

Im März 2021 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) den Entwurf für eine Neufassung des Denkmalschutzgesetzes veröffentlicht, das grundlegende Änderungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in NRW vorsieht. Intention der Gesetzesnovelle ist eine Neuorganisation der Denkmalbehörden zur einfacheren Abstimmung zwischen Eigentümern und Unteren Denkmalbehörden (Kommunen). Jedoch sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Kompetenzen der Landesdenkmalämter, die bisher maßgeblich in denkmalschutzrechtliche Entscheidungen eingebunden waren, stark beschnitten werden. Damit würde die Rolle der beiden Landschaftsverbände mit ihren zuständigen Fachämtern in der Denkmalpflege sowie Bodendenkmalpflege erheblich

geschwächt werden. Gleichzeitig würden mit einzelnen vorgesehenen Änderungen neue Aufgaben an die Landschaftsverbände übertragen.

Aus Sicht des LVR geht mit der vorgesehenen Gesetzesänderung das Risiko einher, dass die Fachexpertise und die bewährten Instrumente zum Schutz, zur Pflege und sinnvollen Nutzung der Denkmäler aufgegeben werden und damit die Bewahrung des kulturellen Erbes gefährdet wird. Daher hat der LVR, ebenso wie auch andere Verbände und Organisationen, fristgerecht eine in Teilen kritische Stellungnahme zum Gesetzentwurf beim Ministerium eingereicht.

5.2 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist mit 32,67 Prozent an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt, die ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 Prozent an der Provinzial Holding AG hält. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung" und „Anstaltslast".

Die Provinzial Holding AG ist aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial Rheinland im Jahr 2020 hervorgegangen und hat durch den Zusammenschluss ihre Marktstellung entsprechend gestärkt.

Von den Auswirkungen der Starkregenereignisse im Juli 2021 ist der Provinzial-Versicherungskonzern massiv betroffen. Die finanzielle Stärke der Provinzial ist zwar weiterhin hoch, nicht zuletzt, da sie von der durch die Fusion erreichten Risikodiversifizierung profitiert.

Gleichzeitig haben sich die hohen Schadensleistungen deutlich negativ auf das Jahresergebnis 2021 ausgewirkt, infolgedessen für das Geschäftsjahr 2021 keine Dividende gezahlt wird.

Eine Prognose des Jahresergebnisses 2022 ist ausweislich des Geschäftsberichtes der Provinzial Holding AG insbesondere mit Blick auf den unklaren Verlauf und die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und auch wegen der noch mit erheblichen Unsicherheiten belasteten Abschätzung der durch die Sturmserie zum Jahresbeginn 2022 entstandenen Schäden äußerst schwierig.

5.2.2 Rheinland Kultur GmbH

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) ist eine 100-prozentiige Tochtergesellschaft des LVR. Ihr Geschäftsfeld umfasst im Wesentlichen die Übernahme von Serviceleistungen für den LVR in den Bereichen Reinigung, Bewachung und Bewirtschaftung von Museumsgaststätten. Eine Vielzahl von Beschäftigungsverhältnissen der RKG ist dem Niedriglohnsektor zuzuordnen.

Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird der gesetzliche Mindestlohn bis zum 1. Oktober 2022 stufenweise auf 12 Euro pro Stunde angehoben. Bei der RKG wird sich der geplante Gesetzesbeschluss in höheren Personalkosten in den Sparten Reinigung und Museumsbetrieb auswirken. Im Reinigungsbereich werden die Kostensteigerungen über vertraglich

vereinbarte Preisanpassungen anteilig an die Leistungsabnehmer weitergegeben und werden sich dementsprechend im LVR-Haushalt 2022/2023 in Form ansatzüberschreitender Mehraufwendungen niederschlagen. Eine Preisanpassung für Serviceleistungen im Museumsbetrieb wird erst im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 erfolgen. Eine Überschreitung der Haushaltsansätze 2022/2023 ist für diesen Bereich daher nicht zu erwarten.

5.3 Gebäudewirtschaft

5.3.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021

Das schwere Unwetter in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat auch Immobilien des LVR teils massiv beschädigt. Die Verwaltung hat den Ausschüssen der Landschaftsversammlung dazu ausführliche Sachstandsberichte vorgelegt (s. öffentliche Vorlagen Nr. 15/509 und 15/662).

Das größte Schadensereignis des LVR war die Havarie der Paul-Klee-Schule in Leichlingen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die aufgrund fehlender Hochwasserschutzmöglichkeiten nicht mehr am alten Standort errichtet werden kann. Während die Schüler*innen vorerst an anderen Schulstandorten untergebracht wurden, konnte unter größtmöglicher gemeinsamer Anstrengung aller Akteure rasch der Entschluss zum Neubau an anderer Stelle gefasst werden und ein geeignetes Gelände in Langenfeld ausgemacht werden. Der politische Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort in Langenfeld ist durch die LVR-Gremien bereits getroffen worden (s. öffentliche Vorlage Nr. 15/662).

Bundes- und landesseitig wird das Thema Risikovorsorge angesichts zunehmender Extremwetterlagen an Priorität gewinnen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen müssen solche Unwetterereignisse zukünftig vermehrt erwartet werden und auch Teil des Risikobewusstseins im LVR sein. Der LVR wird hieraus im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen ziehen.

Die Behebung der Schäden wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Entsprechend werden die Auswirkungen auf die Bautätigkeit des LVR erheblich sein. Neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen hat daher die Sanierung der beschädigten LVR-Liegenschaften höchste Priorität.

Die mit der Schadensbehebung verbundenen Kosten sollen soweit wie möglich durch den landesseitig geschaffenen Wiederaufbaufonds, bei dem der LVR ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten gehört, gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet. Die Aufbauhilfen sind für den LVR jedoch Chance und Risiko zugleich, da noch ungewiss ist, in welcher Höhe Fördermittel bereitgestellt werden und wie hoch der Eigenanteil des LVR sein wird.

5.3.2 Baupreisentwicklung

Der Baupreisindex ist ein wichtiger Indikator zur Prognose der Baukosten zukünftiger Investitionsprojekte und wird daher beim LVR laufend beobachtet. Die steigenden Baupreisindizes der letzten Jahre haben sich bereits in den Submissionsergebnissen der Bauprojekte des LVR widergespiegelt. Die langjährige Hochkonjunktur des Baugewerbes hat sich insoweit negativ bei Ausschreibungen ausgewirkt, als dass selbst bei attraktiven Bauvorhaben die Zahl der abgegebenen Angebote rückläufig war.

In den vergangenen Jahren waren Preissteigerungen für Baustoffe und -leistungen zu beobachten, die sich bis 2020 bei ca. 5 Prozent jährlich bewegten. Die turbulente Marktsituation im Jahr 2021 hat jedoch dazu geführt, dass die Neubaupreise für Büro- und Betriebsgebäude um rund 15 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 gestiegen sind. Ursächlich waren zunächst die infolge coronabedingter Einschränkungen eingetretenen Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten und Materialengpässe, die sich angebotsmindernd und damit preistreibend ausgewirkt haben. Zudem hat die mehrtägige Blockade des Suezkanals durch ein Containerschiff im März 2021 die Lieferengpässe verschärft. Nach den Lockerungen der Corona-Maßnahmen hat sich die Wirtschaft zum Ende 2021 schneller erholt als erwartet und die Rohstoffnachfrage erneut angefacht, was wiederum überdurchschnittliche Preissteigerungen zur Folge hatte. Auch der Ukraine-Krieg verschärft die schon jetzt festzustellenden Kostensteigerungen.

Vor dem Hintergrund volatiler Preisangebote, insbesondere im Bereich der haustechnischen Gewerke, ist die zukünftige Baupreisentwicklung nur schwer kalkulierbar. Zudem kann nicht sicher prognostiziert werden, ob und wie lange die coronabedingten Preisschwankungen weiterhin auf die Baubranche einwirken werden.

Im Rahmen der Neubautätigkeit bestehen für den LVR Kosten- und Terminrisiken durch massive Preissteigerungen, Ausfälle von Auftragnehmer*innenn oder Störungen im technischen Ablauf. Aufgrund einer Vielzahl größerer Bauprojekte, die der LVR in den kommenden Jahren geplant hat, besteht das Kostensteigerungsrisiko in hohem Maße. Dies betrifft insbesondere das Neubau-Projekt des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz in Köln-Deutz und den Neubau der Paul-Klee-Schule in Leichlingen, welche durch das Hochwasser im Juli 2021 zerstört worden ist.

Diesen Risiken wird durch eine frühzeitige Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen in den Projektplanungen sowie ein umfassendes Baukosten-Controlling gegengesteuert. Ein geplanter Stresstest soll zudem Hinweise geben, ob es eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung geben muss.

5.3.3 Energiepreisentwicklung

Die Verbraucherpreise für Energie sind in der zweiten Jahreshälfte 2021 und zu Beginn 2022 kontinuierlich gestiegen, was auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen war. Zunächst hat der Wirtschaftsaufschwung nach Aufhebung der pandemiebedingten Einschränkungen zu einer weltweit höheren Rohstoffnachfrage geführt. Der Ukraine-Krieg wirkt sich zudem stark auf die Energiemärkte aus. In Deutschland hat die gedrosselte Lieferung von Erdgas aus Russland und die sinkenden Füllstände der Gasspeicher den Erdgaspreis massiv in die Höhe getrieben. Das Ausweichen auf andere Energieträger (z.B. Kohle, Heizöl) und die in 2021 eingeführte CO2-Abgabe auf fossile Energien haben die Preise dermaßen angekurbelt, dass selbst die Absenkung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2022 eine erhebliche Verteuerung der Strompreise nicht verhindern konnte. Spekulationen durch Finanzmarktakteure verteuern die Beschaffungspreise für Energie zusätzlich. Tendenziell und langfristig ist mit weiter steigenden Preisen für Energie zu rechnen.

Für den LVR stellt die aktuelle Entwicklung ein Kostenrisiko dar. Der LVR versucht, dieser Entwicklung durch Tranchen-Einkäufe am Energiemarkt zu begegnen und damit das Risiko zu streuen. Um unabhängiger vom volatilen Energiemarkt zu werden und das Risiko schwankender Energiepreise zu reduzieren, könnte für den LVR der Ausbau von Fernwärme- und Eigenstromversorgung eine langfristige Strategie sein.

5.4 Klimaschutz

Die durch den Ukraine-Krieg verstärkte Krise auf den Rohstoff- und Energiemärkten und das Bestreben, eine Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu erreichen, werden den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland forcieren. Für die Beschleunigung der Energiewende und den Klimaschutz ist dies prinzipiell ein gutes Signal. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass Umrüstungen nicht sofort, sondern nur mittel- und langfristig erfolgen können und umfangreiche Investitionen erfordern. Kurzfristige Versorgungsengpässe könnten dazu führen, dass Lücken in der Energieversorgung durch konventionelle Technologien und fossile Brennstoffe gedeckt werden müssen. Immer wieder richtet sich deshalb der Appell an Verbraucher, den Energieverbrauch über Verhaltensänderungen einzudämmen und so zum Klimaschutz beizutragen.

Der LVR widmet sich seit den 1980er Jahren den Themen des Klima- und Umweltschutzes und hat nachhaltiges Handeln in allen Bereichen des Verwaltungsalltags integriert. Fragen des Klimaschutzes betreffen das nachhaltige Bauen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technik, die Förderung einer klimaschonenden Mobilität und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden, der Kundschaft und der Menschen, mit denen der LVR durch seine Arbeit in Kontakt tritt. Dabei stehen Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit besonders im Fokus des Liegenschaftsmanagements des LVR.

Um den Klimaschutz in Deutschland voranzutreiben, hat die Bundesregierung ab Januar 2021 die CO2-Bepreisung für die Emission von Treibhausgasen in den Bereichen Verkehr und Wärme eingeführt. Über den Verkauf von Emissionszertifikaten an Energieerzeuger entstehen zusätzliche Kosten für den Einsatz fossiler Kraftstoffe, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Preis pro Tonne CO2 betrug für das Jahr 2021 25 Euro und wurde ab dem 1. Januar 2022 auf 30 Euro angehoben. Bis 2025 wird der Preis jährlich schrittweise auf 55 Euro erhöht.

Die jährlich ansteigende CO2-Bepreisung stellt für den LVR ein Kostenrisiko dar, dem sowohl durch verbrauchsenkende und verhaltensändernde Maßnahmen als auch durch vermehrten Umstieg auf erneuerbare Energien begegnet wird. Der LVR hat bereits in 2016 in Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten und LVR-Einrichtungen ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet, das konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der im LVR verursachten CO2-Emissionen enthält. Über die Erreichung der gesetzten Ziele wird im Rahmen der Energieberichte und der Pressemeldungen regelmäßig informiert.

Zukünftig wird ein engmaschiges Monitoring der Energieverbräuche im Rahmen eines effizienten Liegenschaftscontrollings noch wichtiger werden. Darüber hinaus werden alle LVR-Mitarbeitenden regelmäßig für Umwelt- und Klimaschutzthemen sensibilisiert und somit umweltbewusste Verhaltensänderungen herbeigeführt. Durch den vermehrten Einsatz von Home-Office-Lösungen können Büroflächen langfristig besser ausgenutzt werden und tragen zur zusätzlichen Reduzierung der Raumkosten und des Energieverbrauchs bei.

5.5 Chancengleichheit und Antidiskriminierung

5.5.1 Diversity

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- Lebensalter,
- Geschlecht und geschlechtliche Identität,
- Sexuelle Orientierung und Identität,
- Behinderung,
- Ethnische Herkunft und Nationalität,
- Religion und Weltanschauung.

Es definiert zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen und der renommierte Förderverein „Charta der Vielfalt e.V." das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

5.5.2 Gewaltschutz

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff („Team Wallraf") zu Missständen in Wohn- und Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

6 Perspektiven für den Gesamtverband

Eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Wirtschaftsführung ist nicht nur ein in der Gemeinde- und der Landschaftsverbandsordnung NRW verankerter Grundsatz der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, sondern eine Verpflichtung, zu der sich der LVR als Umlageverband ausdrücklich bekennt. Finanzwirtschaftliche Leitziele des LVR bleiben nach wie vor die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung mit dem Zweck, die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst zu begrenzen.

Der Krieg in der Ukraine hat innerhalb kürzester Zeit die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen im Euroraum massiv verändert. Die ersehnte wirtschaftliche Erholung nach der Corona-Krise wurde dadurch zumindest vorläufig zunichtegemacht. Der Krieg hat die ohnehin schon hohe Inflation in Europa angeheizt und die Verfügbarkeit von Rohstoffen nochmals eingeschränkt. Der private Konsum wird voraussichtlich weiterhin durch die Inflation ausgebremst, und die Investitionstätigkeit der Unternehmen wird infolge der unsicheren geopolitischen Lage ebenfalls belastet, was sich höchstwahrscheinlich negativ auf die zukünftige Entwicklung des Steueraufkommens auswirken wird. Wann und wie eine Erholung eintritt, hängt in erster Linie von der geopolitischen Entwicklung ab und kann derzeit nicht annähernd prognostiziert werden. Für den LVR werden die Risiken der sinkenden Steuereinnahmen, der Inflation und des fehlenden Zugangs zu Ressourcen weiterhin beobachtet und engmaschig begleitet werden müssen.

Auch die Entwicklung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe ist derzeit wegen der noch nicht abgeschlossenen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert hat, nur schwer abschätzbar. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Ebenso sind die finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Pflegereform in Bezug auf den Eigenanteil an den Pflegekosten noch abzuwarten. Welcher Kostenträger zur Erstattung des verbleibenden Differenzbetrages herangezogen wird, ist noch offen und stellt auch für den LVR ein erhebliches Kostenrisiko dar.

Hingegen werden die pandemiebedingten Beeinträchtigungen voraussichtlich allmählich auslaufen und perspektivisch keine herausragende Bedeutung auf die Leistungsfähigkeit des LVR mehr haben. Gleichwohl wird der Übergang zur Endemie noch mit Beeinträchtigungen in den Geschäftsabläufen verbunden sein.

Der LVR wird seinen Spar- und Konsolidierungskurs beibehalten, die restriktive Haushaltsbewirtschaftung fortsetzen und sich neu eröffnende Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Das in 2020 beschlossene und in die Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 eingeflossene Haushaltskonsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro wird konsequent verfolgt. Sowohl die beiden Planungsjahre als auch die Mittelfristplanung sind durch die konsequente Fortführung des eingeschlagenen Konsolidierungskurses gekennzeichnet. Der LVR wird sich auch in Zukunft solidarisch und rücksichtsvoll gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhalten – dies gilt umso mehr angesichts der globalen Herausforderungen, mit denen sich auch alle Kommunen im Rheinland konfrontiert sehen.